



EINGEGANGEN
07. Okt. 2016

Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht

3 Bf 153/13
5 K 476/12

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

1.

2.

3.

4.

Verkündet am
25.8.2016
Fonseka
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1.- 4.:
Rechtsanwälte Debler, Dr. Velten,
Johann-Mohr-Weg 2,
22763 Hamburg.

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Inneres und Sport,
- Einwohner-Zentralamt -,
- Rechtsabteilung -,
Amsinckstraße 28,
20097 Hamburg.

- Beklagte -

hat das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht, 3. Senat, durch die Richterinnen Sternal, den Richter Dr. Delfs und die Richterinnen Dr. Greilinger-Schmid sowie den ehrenamtlichen Richter Wenzel und die ehrenamtliche Richterin Bark für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 11. Juni 2013 wie folgt geändert:

Die Klage der Kläger zu 1), 2) und 4) wird abgewiesen. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 13. September 2011 sowie des Widerspruchsbescheides vom 13. Februar 2012 verpflichtet, dem Kläger zu 3) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG zu erteilen. Die Klage des Klägers zu 3) wird im Übrigen abgewiesen.

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Die Gerichtskosten des gesamten Verfahrens tragen die Beklagte zu $\frac{1}{4}$ und die Kläger zu 1), 2) und 4) zu je $\frac{1}{4}$.

Die außergerichtlichen Kosten des gesamten Verfahrens des Klägers zu 3) trägt die Beklagte. Die außergerichtlichen Kosten des gesamten Verfahrens der Beklagten tragen die Kläger zu 1), 2) und 4) zu je $\frac{1}{4}$. Die außergerichtlichen Kosten des gesamten Verfahrens im Übrigen tragen die Beteiligten selbst.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem jeweiligen Vollstreckungsschuldner bleibt nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % der auf Grund des Urteils vollstreckbaren Kosten abzuwenden, falls nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird zugelassen.

met. F Rev. 7.11.16
+ VF 24.10.16
V F Rev. begr. 7.12.16
VF 29.11.16 als

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt oder durch eine der in § 3 RDGEG bezeichneten Personen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich Revision eingelegt werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich durch die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO genannten Beschäftigten mit Befähigung zum Richteramt oder als Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. In Rechtssachen im Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Rechtssachen, die im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5, 7 VwGO bezeichneten Organisationen bzw. juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof (BGBl. I 2004, S. 3091) eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen (§§ 139 Abs. 1, 67 Abs. 4 VwGO).

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils durch einen Vertreter, wie in Absatz 1 angegeben, zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich oder elektronisch nach Maßgabe der oben bezeichneten Verordnung einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben (§ 139 Abs. 3 VwGO).

Tatbestand

Die Kläger, serbische Staatsangehörige und Zugehörige der Volksgruppe der Roma, begehren von der Beklagten die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen.

Die 1957 bzw. 1958 geborenen Kläger zu 1) und 2) sind die Eltern der volljährigen Kläger zu 3) und 4) sowie zweier weiterer erwachsener Söhne, die gegenwärtig in Serbien leben. Der Kläger zu 1) ist an Diabetes, die Klägerin zu 2) an chronischer rheumatoider Arthritis erkrankt. Sie hat einen Schwerbehindertenausweis auf der Grundlage eines Behinderungsgrades von 50. Der 1989 in Serbien geborene Kläger zu 3) ist gehörlos und beherrscht auch nicht die Gebärdensprache. Er hat einen Schwerbehindertenausweis mit einem Grad der Behinderung von 100. Die Klägerin zu 4) ist 1992 in Deutschland geboren und leidet unter einer psychischen Erkrankung. Auch sie besitzt einen Schwerbehindertenausweis auf der Grundlage eines Behinderungsgrades von 60. Die Kläger beziehen seit ihrer Einreise öffentliche Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts. Sie sind im Besitz von gültigen Pässen ihres Heimatlandes. Der Kläger zu 3) ist bei der [REDACTED], einer Werkstatt für behinderte Menschen, beschäftigt und erzielt ein monatliches Einkommen von [REDACTED] €. Der Kläger zu 1) besitzt nach eigenen Angaben eine Arbeitserlaubnis.

Nachdem die Kläger mit Ausnahme der in Deutschland geborenen Klägerin zu 4) im Jahr 1989 erstmalig nach Deutschland eingereist waren und ein Asylverfahren betrieben hatten, reisten sie nach Rücknahme ihrer Asylanträge aus dem Bundesgebiet aus, um sodann nach eigenen Angaben am 10. Juni 1991 erneut ohne Visum einzureisen und am 11. Juni 1991 Asylfolgeanträge bzw. für die Klägerin zu 4) am 26. März 1992 einen Asylantrag zu stellen. Mit Bescheid vom 8. November 1994 wurde die Durchführung weiterer Asylverfahren durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - jetzt Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - (Bundesamt) für die Kläger zu 1) bis 3) abgelehnt und zugleich (nur) in den Gründen des Bescheides festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AufenthG nicht vorlägen. Die dagegen erhobene Klage blieb erfolglos (VG Hamburg, Gerichtsbescheid vom 23. November 1995, 9 VG A

10796/94). Mit einem weiteren Bescheid vom 8. November 1994 wurde der Asylantrag der Klägerin zu 4) abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen der §§ 51, 53 AuslG nicht vorlägen. Die dagegen erhobene Klage blieb ebenfalls erfolglos (VG Hamburg, Gerichtsbescheid vom 25. Juni 1996, 9 VG A 10963/94).

Die Kläger bemühten sich im Anschluss an die erfolglosen Asylverfahren um die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen. Dieses Begehren wurde mit Bescheiden vom 21. Oktober 1996 und vom 21. Oktober 1997 abschlägig beschieden. Die Ehe der Kläger zu 1) und 2) wurde am 23. Dezember 1997 geschieden. Sie gingen daraufhin jeder für sich eine Scheinehe mit einem Deutschen ein und erhielten Aufenthaltserlaubnisse, die für den Kläger zu 1) mit Bescheid vom 21. September 2006 und für die Klägerin zu 2) mit Bescheid vom 18. Oktober 2004 zurückgenommen wurden. Die Kläger zu 3) und 4) erhielten auf der Basis eines Gerichtsvergleichs (20 VG 1426/03) am 14. November 2003 jeweils bis zum 1. Juni 2004 gültige Aufenthaltserlaubnisse. Diese wurden nicht verlängert. Die Kläger zu 2) bis 4) erhielten nach Rücknahme bzw. Nichtverlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnisse im Jahr 2004 zunächst bis zum 3. Februar 2005 Bescheinigungen nach § 69 Abs. 3 AuslG und im Anschluss mehrfache Verlängerungen ihrer Ausreisefrist; die Klägerin zu 2) bis zum 30. November 2006 und die Kläger zu 3) und 4) bis zum 30. Oktober 2006. Es folgte ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, das mit Beschluss des Berufungsgerichts vom 26. März 2008 (3 Bs 200/07) für die Kläger zu 2) bis 4) negativ beendet wurde. Anschließend erhielten die Kläger zu 2) bis 4) im Rahmen von drei Petitionsverfahren in den Jahren 2008 und 2009 weitere Gelegenheit zur freiwilligen Ausreise, zunächst bis zum 30. September 2008 und erneut bis zum 31. März 2009. Seit dem 10. März 2009 erhielten die Kläger zu 3) und 4) und seit dem 9. April 2009 auch die Klägerin zu 2) von der Beklagten durchgehend Duldungsbescheinigungen. Der Kläger zu 1) erhielt nach Rücknahme seiner Aufenthaltserlaubnis erstmals wieder am 28. Februar 2011 und seitdem fortlaufend eine Duldungsbescheinigung. Gegenwärtig sind alle Kläger im Besitz von Duldungsbescheinigungen mit Gültigkeit bis zum 30. September 2016.

Mit Schriftsatz vom 19. November 2010 stellten die Kläger zu 1), 3) und 4) unter Hinweis auf ihre Erkrankungen einen erneuten als „Antrag auf Feststellung der Unzumutbarkeit des Verlassens der BRD und Rückkehr in die Heimat“ bezeichneten Antrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Auf den Inhalt dieses Schriftsatzes wird verwiesen (Bl. 1 der Bundesamtsakte 5465217-170). Für diesen Antrag erklärte sich das Bundesamt

mit einem an den damaligen Bevollmächtigten gerichteten Schreiben vom 26. Januar 2011 mit Ausnahme des Antrages der Klägerin zu 4) für unzuständig. Wörtlich heißt es in diesem Schreiben u.a.:

„Sehr geehrte Damen und Herren, mit Bezugsschreiben stellten Sie für Ihre Mandanten einen Antrag auf Feststellung von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Für die Entscheidung über diesen am 30.11.2010 beim Bundesamt in Hamburg eingegangenen Antrag ist das Bundesamt jedoch nicht zuständig... Die Zuständigkeit für Ihren mit Bezugsschreiben gestellten Antrag auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG liegt daher bei der zuständigen Ausländerbehörde Hamburg. Ihren Schriftsatz vom 19.11.2010 habe ich deshalb zuständigkeitshalber mit einer Ausfertigung dieses Schreibens an die Ausländerbehörde Hamburg weitergeleitet. Für die Tochter [REDACTED] wurde jedoch bereits eine Entscheidung zu § 60 Abs. 2 bis 7 getroffen. Daher wird für sie beim Bundesamt ein Wiederaufnahmeverfahren eingeleitet.“

Der Antrag der Klägerin zu 4) wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 28. Februar 2013 dahingehend beschieden, dass der Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 8. November 1994 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG abgelehnt werde. Gegen diesen Bescheid ist gegenwärtig eine Klage der Klägerin zu 4) beim Verwaltungsgericht Hamburg (5 A 989/13) anhängig, mit der sie ausweislich der in der Klageschrift ihres Prozessbevollmächtigten vom 12. März 2013 angekündigten Anträge die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG begehrt.

Mit Schreiben vom 29. März 2011 beantragten die Kläger bei der Beklagten erneut die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen mit der Begründung, dass sie als Familie zusammenleben und jeweils chronische Erkrankungen aufweisen würden. Der Kläger zu 1) betreue seine erkrankten Familienmitglieder. Die Klägerin zu 2) sei ernsthaft krank und der Kläger zu 3) besuche die Gehörlosenschule und sei als faktischer Inländer anzusehen. Die Klägerin zu 4) leide an einer chronischen Psychose und sei auf ständige ärztliche Betreuung angewiesen.

Mit Bescheid vom 13. September 2011 lehnte die Beklagte den Antrag als unzulässig ab. Es sei bereits in vorangegangenen Verfahren über gleichlautende Anträge entschieden und demgegenüber seien keine neuen Gründe vorgetragen worden. Ein Ausreisehinder-

nis sei nicht gegeben, insbesondere folge ein solches weder aus den geltend gemachten Erkrankungen noch aus Art. 8 EMRK.

Mit Schreiben vom 19. September 2011 legten die Kläger Widerspruch ein. Zur Begründung machten sie geltend, dass entgegen der Auffassung der Beklagten sich der Lebenssachverhalt geändert habe. Die Klägerin zu 4) habe im Hinblick auf ihre psychische Erkrankung einen weiteren Abschiebungsschutzantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellt und der Kläger zu 3) befände sich seit dem 1. September 2009 in einer Ausbildung am [REDACTED], nachdem er zuvor die Berufsvorbereitungsschule besucht habe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 13. Februar 2012 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Zur Begründung führte sie aus, dass die Voraussetzungen des nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 AufenthG allein in Betracht kommenden Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 AufenthG mangels Ausreisehindernissen nicht vorlägen. Weder die Erkrankungen der Kläger zu 1) und 2) noch die Erkrankungen der Kläger zu 3) und 4) stellten sich als Abschiebungshindernisse dar. Es seien keine Hinweise darauf ersichtlich, dass die attestierten Erkrankungen in Serbien nicht behandelbar oder die notwendigen medizinischen Maßnahmen und Medikamente nicht erreichbar seien. Die Kläger zu 3) und 4) seien volljährig und stünden nicht unter Vormundschaft. Sie seien daher in der Lage, eigenverantwortlich zu leben. Die Kläger zu 1) und 2) könnten deshalb keine Abschiebungshindernisse dahingehend geltend machen, dass ihnen die Betreuung der Kläger zu 3) und 4) obliege. Die Kläger erfüllten des Weiteren nicht die Regelerteilungsvoraussetzung der Sicherung des Lebensunterhalts. Ihr Aufenthalt sei überwiegend nicht legal gewesen und ein Vertrauen darin, auf Dauer im Bundesgebiet bleiben zu dürfen, habe sich nicht entwickeln können. Der Kläger zu 3) habe aufgrund seiner gesundheitlichen Situation weder einen Schulabschluss erworben noch eine Berufsausbildung aufgenommen. Ihm sei insbesondere zuzumuten, sein Beschäftigungsverhältnis bei der [REDACTED] aufzugeben. Er sei nicht in die deutschen Lebensverhältnisse integriert, vielmehr sei er weit überwiegend innerhalb der serbisch geprägten Familie sozialisiert. Eine Entwurzelung aus den Sitten und Gebräuchen seines Heimatlandes sei vor diesem Hintergrund nicht anzunehmen und eine Wiedereingliederung mithilfe dort lebender Verwandter und seiner Eltern möglich. Ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG scheitere daran, dass

der Kläger zu 3) den Antrag nicht vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt habe. Für die Klägerin zu 4) sei ein dauerhaftes Abschiebungshindernis im Hinblick auf ihre Erkrankung ebenfalls nicht anzunehmen, sie werde zurzeit aufgrund eines Wiederaufgreifensverfahrens beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geduldet. Sie erfülle auch nicht die Voraussetzungen für einen Anspruch aus § 25a Abs. 1 AufenthG. Dafür fehle es an einem Schulabschluss, einer Berufsausbildung und an einer Erwerbstätigkeit. Eine Integration in die Verhältnisse im Bundesgebiet habe somit nicht stattgefunden und die Prognose, dass sie sich in Zukunft sowohl wirtschaftlich als auch gesellschaftlich in die Lebensverhältnisse integrieren könne, sei nicht zu ihren Gunsten zu treffen.

Am 16. Februar 2012 haben die Kläger beim Verwaltungsgericht Klage erhoben. Zur Begründung haben sie insbesondere vorgetragen, dass § 10 Abs. 3 AufenthG aufgrund eines Altfalles nicht zur Anwendung komme und eine Anspruchsberechtigung für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen sich aus dem Umstand ergebe, dass der Kläger zu 3) zu 100 % schwerbehindert sei und die Klägerin zu 4) eine psychische Erkrankung habe und zu 60 % schwerbehindert sei. Für den Kläger zu 3) komme zwar ein Anspruch aus § 25a AufenthG nicht in Betracht, vor dem Hintergrund seiner Behinderung stelle aber eine Ausreiseverpflichtung einen Eingriff in sein Privatleben gemäß Art. 8 EMRK dar. Diese Norm schütze auch geduldete Menschen und führe unter Berücksichtigung seiner persönlichen Umstände, seiner langen Verweilzeit und seiner Integration trotz Behinderung in die hiesigen Verhältnisse durch Absolvierung einer Ausbildung zu einem Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Die Klägerin zu 4) sei aufgrund ihrer psychischen Erkrankung trotz ihrer Volljährigkeit auf eine intensive Betreuung durch ihre Familie ebenso wie der Kläger zu 3) angewiesen. Für beide sei unter Berücksichtigung von Art. 8 EMRK im Hinblick auf ihre lange Verweilzeit im Bundesgebiet und ihre Erkrankung ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gegeben. Im Übrigen stünden einer Abschiebung der Klägerin zu 4) die damit verbundenen erheblichen konkreten Gesundheitsgefahren entgegen. Eine Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge über ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis sei noch nicht erfolgt. Der Umstand, dass die Kläger ihren Lebensunterhalt von öffentlichen Sozialleistungen bestritten, stehe der Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen. Zum Beleg der Erkrankungen reichten die Kläger u.a. einen Arztbrief vom 27. Juli 2012 zur Akte, wonach der Kläger zu 1) an Diabetes und einer Reflux-Erkrankung (GERD) erkrankt ist, ein nervenfachärztliches Gutachten vom 7. Juli 2012 über die Klägerin zu 4), wonach diese an

paranoider Schizophrenie, depressiv ängstlichem Rückzug und kognitiven Störungen leidet, Entgelt-/ Verdienstbescheinigungen des Klägers zu 3), wonach dieser monatlich 223,85 € durch seine Tätigkeit bei den [REDACTED] erhält, sowie einen Bericht der [REDACTED] vom 20. September 2012 zur Akte, der inhaltlich ausführt:

"Herr [REDACTED] ist gehörlos, hat keinerlei Gebärdenkompetenz. Das Ausmaß seiner geistigen Einschränkungen ist schwer einschätzbar, wir vermuten es im Bereich einer starken Lernbehinderung. Aufgrund seiner ausgeprägten Ordnungsliebe und Genauigkeit und aufgrund seines Sozialverhaltens sind deutliche autistische Züge ableitbar. Eine medizinische Beurteilung des Ärztlichen Dienstes der Bundesagentur für Arbeit vom 5.8.2009 bescheinigt Herrn [REDACTED] eine bleibende Behinderung, welche eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausschließt. Herr [REDACTED] ist in den [REDACTED] seit dem [REDACTED] 2009 beschäftigt. Nachdem er über die Agentur für Arbeit für den Zeitraum von zwei Jahren im Berufsbildungsbereich eine Grundausbildung erhalten hat, konnte er vor einem guten Jahr in den Arbeitsbereich unseres Hauses übernommen werden. Hier tätig er diverse Verpackungsarbeiten aus dem Bereich der Lebensmittelkonfektionierung. Herr [REDACTED] arbeitet zuverlässig und ausdauernd. Die Anleitung erfolgt immer über die Demonstration der Arbeitsschritte. Herr [REDACTED] hat eine schnelle Auffassungsgabe und setzt das Gesehene meist fehlerfrei um. Korrekturen lässt er bei Bedarf zu. Er kann auch bei Maschinenarbeiten eingesetzt werden. Herr [REDACTED] nimmt von sich aus keinen Kontakt zu den Kollegen auf, seine Pausen verbringt er alleine. Die Kollegen akzeptieren ihn wie er ist. Der Gruppenleiter muss darauf achten, dass Herr [REDACTED] nicht von einzelnen Kollegen ausgenutzt wird, da er sich nicht für seine Interessen einsetzen kann. Aufgrund der Schwere seiner Einschränkung ist eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zwar auszuschließen. Im Rahmen einer Werkstatt kann Herr [REDACTED] jedoch noch vielfältige Entwicklungsschritte machen. Es ist anzunehmen, dass er auch im momentanen Arbeitsbereich noch weitere Fertigkeiten erwerben wird. Für die Persönlichkeitsentwicklung von Herrn [REDACTED] ist eine dauerhafte Arbeit in der Werkstatt in jedem Fall zu befürworten."

Die Kläger haben beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 13.9.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.2.2012 zu verpflichten, den Klägern jeweils eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat unter Hinweis auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung ergänzend vorge-
tragen, dass § 10 Abs. 3 Satz 1 AufenthG gelte und es sich nicht um einen Altfall handle.

Am 15. März 2013 hat eine mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht stattge-
funden. In dieser erklärten die Kläger zu 1) und 2), dass Kontakt zu den zwei älteren in
Serbien lebenden Söhnen bestehe und diese manchmal arbeiteten und manchmal Sozi-
alhilfe bekämen.

Mit Urteil im schriftlichen Verfahren vom 11. Juni 2013 hat das Verwaltungsgericht der
Klage der Kläger entsprochen und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom
13. September 2011 und des Widerspruchsbescheides vom 13. Februar 2012 verpflichtet,
den Klägern je eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen.

Zur Begründung hat es ausgeführt: Ein Anspruch der Kläger auf Erteilung einer Aufent-
haltserlaubnis folge aus § 25 Abs. 5 Satz 1 und 2 AufenthG.

Für den Kläger zu 3) ergebe sich der Anspruch unter besonderer Berücksichtigung seines
Persönlichkeitsrechts bzw. seines Rechts auf Achtung des Privatlebens. Zwar sei er voll-
ziehbar ausreisepflichtig, seine Ausreise sei aber aus rechtlichen Gründen unmöglich. Ihm
sei es aus Rechtsgründen nicht zuzumuten, Deutschland zu verlassen. Für ihn auch als
geduldeten Ausländer ohne Aufenthaltserlaubnis ergebe sich ein inlandsbezogenes Ab-
schiebungsverbot aus dem Umstand, dass sein Privatleben nach Art. 8 Abs. 1 EMRK
schützenswert sei. Der Schutzbereich dieser völkerrechtlichen Norm sei eröffnet, weil der
Kläger zu 3) sich seit 22 Jahren in Deutschland aufhalte, hier 10 Jahre lang die Schule für
Hörgeschädigte besucht und ein Abgangszeugnis erhalten habe. Er sei seit dem [REDACTED]
[REDACTED] 2009 im Berufsbildungsbereich der [REDACTED] beschäftigt und seit
dem [REDACTED] 2011 dort fest angestellt zu einem Entgelt von 223,85 € monatlich. Eine
Versagung der begehrten Aufenthaltserlaubnis stelle nach der vorzunehmenden Verhält-
nismäßigkeitsprüfung für ihn einen unangemessenen Eingriff in seine Rechte aus Art. 2
Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK dar. Sein Interesse an der Aufrechterhaltung seines Pri-
vatlebens in Deutschland überwiege gegenüber dem öffentlichen Interesse, seinen Auf-
enthalt zu beenden. Zu diesem Abwägungsergebnis gelange das Gericht angesichts der
Überlegung, dass der Kläger zu 3) schützenswerte Bindungen in Deutschland insbeson-
dere durch seinen langjährigen Aufenthalt, den Besuch einer deutschen Schule und seine

Erwerbstätigkeit in den [REDACTED] habe. Dies stelle eine Integrationsleistung von wesentlicher Bedeutung dar. Der Erwerbstätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen komme bei der Beurteilung der Verwurzelung kein geringerer Integrationswert zu als eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Dies gelte unter Beachtung der UN-Behindertenrechtskonvention, obwohl das Erwerbseinkommen des Klägers zu 3) nicht zur Deckung des Lebensunterhalts ausreiche. Die UN-Behindertenrechtskonvention habe zum Ziel, behinderten Menschen den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zukommen zu lassen. Nach Art. 27 dieser Konvention sei die Sicherung und Förderung der Verwirklichung des Rechts auf Arbeit für behinderte Menschen von den Vertragsstaaten zu gewährleisten. Unter Berücksichtigung von § 136 Abs. 1 SGB IX habe eine Werkstatt für behinderte Menschen diesen eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten und zu ermöglichen, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln. Daraus und unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 2 des Hamburgischen Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen folge, dass im Lichte dieser Vorschriften der Kläger zu 3) durch seine nachhaltige Erwerbstätigkeit eine für seine individuellen Verhältnisse größtmögliche Integration in die Arbeitswelt der Bundesrepublik Deutschland erreicht habe. Deshalb sei eine schützenswerte Bindung an die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland anzuerkennen. Unerheblich sei dabei, dass der Kläger von sich aus keinen Kontakt zu seinen Kollegen aufbauen könne. Zugunsten des Klägers zu 3) sei darüber hinaus zu berücksichtigen, dass er bislang nicht straffällig geworden sei und ein Bewusstsein für seinen überwiegend unrechtmäßigen Aufenthalt infolge seiner Erkrankung nicht habe entwickeln können. Dem Kläger zu 3) sei im Übrigen eine (Re-) Integration in die Lebensverhältnisse Serbiens nicht zuzumuten. Zwar sei davon auszugehen, dass er in Serbien weiterhin in seinem Familienverband einschließlich der beiden dort bereits lebenden älteren Brüder leben können. Die Schaffung einer darüber hinausgehenden Bindung an die Arbeitswelt in Serbien erscheine angesichts seiner Behinderung nicht möglich. Insoweit fehle es möglicherweise an einer den [REDACTED] vergleichbaren Institution in Serbien und es sei auch nicht absehbar, dass, obgleich Serbien die UN-Behindertenrechtskonvention ratifiziert habe, eine derartige Werkstätte in Serbien in absehbarer Zeit eingerichtet werden könne. Dass die öffentlichen fiskalischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland die Annahme einer schützenswerten Verwurzelung vereiteln, sei nicht erkennbar.

Die Kläger zu 1), 2) und 4) hätten einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Ihre Ausreise sei wegen des Schutzes der Familie gemäß Art. 6 Abs. 1 GG und des Rechts auf Achtung des Familienlebens aus Art. 8 Abs. 1 EMRK rechtlich unmöglich. Die volljährigen Kläger zu 3) und 4) seien im täglichen Leben auf die Unterstützung durch die Kläger zu 1) und 2) angewiesen. Insoweit schützten Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 Abs. 1 EMRK deren familiäre Gemeinschaft. Dabei stehe dem Anspruch der Klägerin zu 4) auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis § 10 Abs. 1 AufenthG nicht entgegen, weil es sich bei deren Antrag um ein Folgeschutzgesuch handle, das keinen Asylantrag im Sinne des § 13 Abs. 1 und 2 AsylVfG darstelle.

Das Urteil, in welchem das Verwaltungsgericht die Berufung zugelassen hat, ist der Beklagten am 14. Juni 2013 zugestellt worden. Am 11. Juli 2013 hat die Beklagte Berufung eingelegt und diese nach entsprechender Fristverlängerung am 13. September 2013 wie folgt begründet:

Das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht einen Anspruch der Kläger auf die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG bejaht. Die Auffassung, es bestehe ein Abschiebungsverbot nach Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 8 EMRK sei unzutreffend. Insbesondere könne eine Verwurzelung des Klägers zu 3) nicht angenommen werden. Dabei sei bereits zweifelhaft, ob der Schutzbereich von Art. 8 EMRK eröffnet sei; jedenfalls sei eine wirtschaftliche Integration entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts auch unter Berücksichtigung der Tätigkeit Klägers zu 3) in einer Behindertenwerkstatt nicht anzunehmen. Der Umstand, dass der Kläger zu 3) strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten sei, stelle eine Selbstverständlichkeit dar und könne deshalb nicht in die Abwägungsentscheidung eingestellt werden. Im Übrigen sei die Annahme des Gerichts unzutreffend, dass der Kläger sich an Pflichten und Gebote gehalten habe, da er seiner rechtlich gebotenen Ausreisepflicht über all die Jahre nicht nachgekommen sei. Nicht ausschlaggebend könne sein, dass es in Serbien keine den [REDACTED] vergleichbare Institution gebe. Denn dies führe im Umkehrschluss dazu, dass allen behinderten Menschen aus Serbien eine Einreise in das Bundesgebiet zu ermöglichen wäre. In die Abwägung müsse vielmehr eingestellt werden, dass die Annahme eines Abschiebungshindernisses für den Kläger zu 3) auch zu einem Abschiebungshindernis der übrigen Kläger führe, die ebenfalls nicht in die hiesigen Lebensverhältnisse integriert seien mit der

Folge, dass das grundlegende öffentliche Interesse an der Lebensunterhaltssicherung ohne öffentliche Mittel deutlich beeinträchtigt werde.

Mit Schriftsatz vom 4. Mai 2016 macht die Beklagte weiter geltend, dass auch ein Anspruch der Kläger zu 1), 2) und 4) nach § 25b AufenthG mangels nachhaltiger Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland nicht gegeben sei. Demgegenüber könnten im Hinblick auf den Kläger zu 3) die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis insoweit erfüllt sein. Allen Klägern sei hingegen dennoch eine Rückkehr in ihr Heimatland zuzumuten.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 11. Juni 2013 zu ändern und die Klage abzuweisen.

Die Kläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie machen geltend, dass der Schutzbereich des Art. 8 EMRK auch für Ausländer, deren Aufenthalt nur geduldet sei, eröffnet sei und die rechtliche Natur des Aufenthalts nur bei der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange von Bedeutung sein könne. Auch eine Duldung ermögliche dem Ausländer den Aufbau sozialer Beziehungen während seines Aufenthalts, welche schützenswert seien. Dies gelte insbesondere für die Kläger zu 3) und 4) die in Deutschland ihre entscheidende Sozialisation erfahren und darauf vertraut hätten, sich weiterhin im Bundesgebiet aufhalten zu dürfen. Sie fühlten sich hier „zuhause“ und seien hier verwurzelt. Auch seien die sog. Kettenduldungen als verkappte Aufenthaltserlaubnisse zu würdigen. Den Umständen, dass der Kläger zu 3) gehörlos, geistig behindert, der Gebärdensprache nicht mächtig und zu 100 % schwerbehindert sei, komme besondere Bedeutung zu. Ihm fehle deshalb das Bewusstsein dafür, dass er sich im Bundesgebiet bisher überwiegend unrechtmäßig aufgehalten habe. Er sei aufgrund seiner Integrationsleistungen in der Gesellschaft angekommen.

Die Integrationsmöglichkeit, ihr Umfang und ihre Grenzen seien im Falle des Klägers zu 3) an der UN-Behindertenrechtskonvention zu messen. Aus ihr leite sich ein Integrationsanspruch und ein Anspruch auf Arbeit ab. Der Kläger zu 3) sei in den Elbe-Werkstätten beschäftigt und es sei ein Entwicklungsprozess eingetreten, so dass von einem Zuwachs an Interaktion und Selbstständigkeit ausgegangen werden könne. Dies gelte auch für die Sozialkontakte. Eine künftige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt könne zwar nicht angenommen werden, aber ein erfolgreicher Werdegang im Sinne einer Integration eines Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung sei gegeben. Die Voraussetzung der Sicherung des Lebensunterhalts im Falle des Klägers zu 3) einzufordern und einer Zuwanderung in die Sozialsysteme durch die Versagung der Aufenthaltserlaubnisse entgegenzutreten, verstoße gegen das Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes und der UN-Behindertenrechtskonvention. Insoweit läge ein Ausnahmefall vor, der zu einem Verzicht auf die Voraussetzungen der Lebensunterhaltssicherung führen müsse. Dies bringe das Aufenthaltsrecht auch in § 9 Abs. 2 Satz 6 AufenthG zum Ausdruck. Der Kläger zu 3) könne sich im Übrigen in Serbien nicht ansiedeln, ohne Diskriminierung zu erfahren. Insbesondere gebe ihm Art. 18 der UN-Behindertenrechtskonvention das Recht auf freie Wahl seines Lebensortes. Maßgeblich sei auch, dass der Kläger zu 3) strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten sei.

Der Kläger zu 3) hat einen Entwicklungsbericht der [REDACTED] zu seiner Person vom 26. Februar 2016 zur Akte gereicht, in dem es unter anderem heißt:

„Herr [REDACTED] ist gehörlos und besitzt keine Gebärdenkompetenz. Die Verständigung erfolgt über Blickkontakt und einfache Gesten. Ob Herr [REDACTED] in der Lage ist, von den Lippen zu lesen, ist unklar. Eine leichte geistige Behinderung wird vermutet. Aufgrund seiner ausgeprägten Ordnungsliebe und Genauigkeit und aufgrund seines Sozialverhaltens sind deutliche autistische Züge ableitbar. Herr [REDACTED] hat eine gute Auffassungsgabe und ist motiviert zu arbeiten.

Eine medizinische Beurteilung des ärztlichen Dienstes der Bundesagentur für Arbeit vom 5.8.2009 bescheinigt Herrn [REDACTED] eine bleibende Behinderung, welche eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausschließt. Er ist dauerhaft auf einen geschützten Arbeitsplatz im Rahmen der Werkstatt angewiesen.

Herr [REDACTED] ist in einer Doppelgruppe im Bereich Konfektionierung fest beschäftigt. Er kommt regelmäßig und zuverlässig mit dem Fahrdienst zur Arbeit. Selbstständig kann er den Weg zur Arbeit aufgrund der Schwere seiner Beeinträchtigung nicht bewältigen.

In seiner Gruppe übernimmt er diverse Verpackungsarbeiten, meist aus dem Bereich der Kosmetikkonfektionierung. Herr [REDACTED] arbeitet zuverlässig, ausdauernd und korrekt. Die Anleitung erfolgt über eine lautsprachlich unterstützte Demonstration der einzelnen Arbeitsschritte. Auch wenn Herr [REDACTED] nicht mit Worten antworten kann vermittelt er dabei Aufmerksamkeit und Begreifen. Herr [REDACTED] hat eine schnelle Auffassungsgabe und

setzt das Gesehene meist fehlerfrei um. Korrekturen lässt er bei Bedarf zu. Er kann auch bei Maschinenarbeiten eingesetzt werden, teilweise richtet er sie selbstständig ein. Nachdem Herr [REDACTED] anfangs stets abwartete, wenn er nicht weiter wusste, so hat er inzwischen gelernt, auf sich aufmerksam zu machen oder selbst die Initiative zu ergreifen, wenn ihm Material fehlt. Es entwickelte sich über die Zeit ein deutliches Mehr an Interaktion und Selbstständigkeit bei bekannten und wiederkehrenden Arbeitsanforderungen. Dennoch wird Herr [REDACTED] immer darauf angewiesen sein, dass er einen Anleiter in der Nähe hat, der ihm gegebenenfalls entsprechende Impulse gibt und seine Arbeit steuert.

Herr [REDACTED] ist inzwischen gut in seine Arbeitsgruppe integriert und nimmt an allen gemeinsamen Veranstaltungen gerne teil. Er nimmt auch zu einzelnen Kollegen indirekt Kontakt auf, indem er sich ihnen anschließt, ihr Verhalten imitiert, Nähe sucht. Bei den Kollegen ist Herr [REDACTED] aufgrund seiner freundlichen und zurückhaltenden Art beliebt. Auch wenn Herr [REDACTED] aufgrund der Kombination von Gehörlosigkeit und autistischen Zügen sicherlich niemals im selben Umfang Sozialkontakte aufbauen wird, wie es anderen Beschäftigten in der Werkstatt möglich ist, vermittelt er doch zunehmend den Eindruck, sich im Kreis der Kollegen wohl zu fühlen und im Rahmen seiner Möglichkeiten aktiv teilzunehmen.

Das vorsichtig-abwartende Verhalten von Herrn [REDACTED] beruht zu einem großen Teil sicherlich auch auf den Umständen, dass er im Alltag in allen persönlichen Belangen von Seiten der Familie, besonders von seinem Vater, unterstützt und begleitet werden muss. Herr [REDACTED] ist nicht in der Lage, seine Angelegenheiten selbst in die Hand zu nehmen und benötigt seine Angehörigen als „Sprachrohr“ bei Arztbesuchen, Einkäufen etc.

Aufgrund der Schwere seiner Einschränkung ist eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zwar auszuschließen. Im Rahmen einer Werkstatt kann Herr [REDACTED] jedoch noch vielfältige Entwicklungsschritte machen.“

Mit Schriftsatz vom 2. Juni 2016 tragen die Kläger ergänzend vor, dass die fehlende Lebensunterhaltssicherung des Klägers zu 1) darauf beruhe, dass er rund um die Uhr Betreuung- und Pflegeaufgaben gegenüber seiner Ehefrau, seinem Sohn und seiner Tochter leiste und deshalb derzeit nicht in der Lage sei, einer Berufstätigkeit nachzugehen. Diese pflegerischen Leistungen stellten eine erhebliche bzw. hervorragende Integrationsleistung dar, die zu seinen Gunsten zu berücksichtigen sei. Die Klägerin zu 2) sei aufgrund ihrer Rheumaerkrankung ebenfalls nicht in der Lage, für ihren Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit zu sorgen. Auch die Klägerin zu 4) könne aufgrund ihrer Erkrankung eine Lebensunterhaltssicherung nicht leisten. Wie lange im Falle der Kläger zu 3) und 4) der Pflegebedarf noch bestehen werde, sei derzeit nicht absehbar. Insoweit sei ein Ausnahmefall gegeben. In der Anlage sowie mit weiterem Schriftsatz vom 14. Juni 2016 reichen die Kläger insgesamt drei ärztliche Atteste zur Akte, auf deren Inhalt verwiesen wird.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die gewechselten Schriftsätze der Beteiligten und die beigezogenen Sachakten der Beklagten und des Bun-

desamtes für Migration und Flüchtlinge sowie die Gerichtsakten 5 A 989/13 und 9 E 4020/06 (= 3 Bs 200/07) Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Auf die zulässige Berufung der Beklagten ist das Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 11. Juni 2013 im tenorierten Umfang zu ändern.

Die Berufung der Beklagten ist teilweise begründet. Das Verwaltungsgericht hat der Klage zu Unrecht vollen Umfangs stattgegeben. Die zulässige Klage hat nur insoweit Erfolg, als die Beklagte verpflichtet wird, dem Kläger zu 3) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG zu erteilen. Insoweit ist die Berufung zurückzuweisen (dazu unter A.). Soweit das Verwaltungsgericht die Beklagte verpflichtet hat, den Klägern eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen, hat die Berufung Erfolg und ist das Urteil des Verwaltungsgerichts zu ändern und die Klage abzuweisen (dazu unter B.).

A.

Der Kläger zu 3) hat einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG.

Maßgeblich für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist bei Verpflichtungsklagen auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels grundsätzlich der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oder Entscheidung in der Tatsacheninstanz (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.3.2015, 1 C 16.14, NVwZ-RR 2015, 634, juris Rn. 14 m.w.N.). Dabei sind Rechtsänderungen, die nach der Entscheidung im erstinstanzlichen Verfahren eintreten, vom Berufungsgericht zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen ist hier mithin (auch) der durch Art. 1 Nr. 13 des Ge-

setzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386) neu in den Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes eingefügte § 25b. Die Vorschrift gewährt ein Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen, auf das sich das Begehren der Kläger ausweislich ihres Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bezieht.

I. Ein Anspruch des Klägers zu 3) auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis scheitert nicht bereits an § 10 Abs. 1 AufenthG, wonach einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens ein Aufenthaltstitel außer in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und nur dann erteilt werden kann, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern. Zwar hat der Kläger zu 3) mit Schriftsatz seines früheren Bevollmächtigten vom 19. November 2010 einen Antrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellt, der als „Antrag auf Feststellung der Unzumutbarkeit des Verlassens der BRD und Rückkehr in die Heimat“ überschrieben ist. Dieser Umstand steht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aber nicht entgegen. Dabei kann an dieser Stelle offen bleiben, ob es sich bei dem Antrag überhaupt um einen solchen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 AufenthG i.V.m. § 13 Abs. 1 AsylG handelt. Denn jedenfalls ist ein mögliches Asylverfahren des Klägers zu 3) angesichts des an den damaligen Bevollmächtigten gerichteten Schreibens vom 26. Januar 2011, worin sich das Bundesamt für den Antrag u.a. des Klägers zu 3) für unzuständig erklärt hat, bestandskräftig abgeschlossen. Nach dem objektiven Sinngehalt handelt es sich bei diesem Schreiben um einen Verwaltungsakt im Sinne von § 35 Abs. 1 VwVfG. Das folgt daraus, dass das Bundesamt in dem Schreiben der Sache nach das begehrte Wiederaufgreifen des Verfahrens mit der Begründung, dass es an der Zuständigkeit des Bundesamtes deshalb fehle, weil eine Entscheidung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bislang nicht getroffen worden sei, abgelehnt hat. Diese zu Unrecht getroffene Entscheidung – sie übersieht, dass im Rahmen des Verfahrens beim Bundesamt mit dem Aktenzeichen B 1318685-138 mit Bescheid vom 8. November 1994 jedenfalls in den Gründen mit hinreichend erkennbarer Regelungsabsicht festgestellt wurde, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen – hat den Regelungsgehalt eines Verwaltungsakts. Der Kläger zu 3) konnte – aus seiner Perspektive – dieses Schreiben (nur) dahingehend verstehen, dass damit ein Wiederaufgreifen des Verfahrens durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit unmittelbarer Rechtswirkung für ihn nicht erfolgt, mithin abgelehnt worden ist. Gegen diesen Be-

scheid, der eine Rechtsmittelbelehrung nicht enthält, ist eine Klage binnen Jahresfrist (§ 58 Abs. 2 VwGO) nicht erhoben worden. Die Beteiligten gehen dementsprechend selbst davon aus, dass für den Kläger zu 3) kein Asylverfahren (mehr) anhängig ist, wie sie übereinstimmend in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht bekundet haben.

II. Der Kläger zu 3) hat einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG.

Nach § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG soll einem geduldeten Ausländer abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat. Die Tatbestandsvoraussetzung der nachhaltigen Integration im Sinne des Satzes 1 der Vorschrift wird dabei im folgenden Satz 2 durch – regelhafte – Tatbestandsvoraussetzungen, die grundsätzlich kumulativ vorliegen müssen, weiter ausgefüllt (vgl. OVG Münster, Beschl. V. 21.7.2015, 18 B 486/14, juris, Rn. 8; BT-Drs. 18/4097, S. 42; Zühlcke, in: HTK-AuslR, Stand Juli 2016, § 25b Rn. 17; Welte, Aufenthaltsrecht für nachhaltig integrierte Ausländer, ZAR 2015, 376). Sofern diese Voraussetzungen vorliegen, ist von einer nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland auszugehen und soll die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Dabei ist die Norm allerdings in zweifacher Hinsicht für Ausnahmen offen. Zum einen fehlt es bei einer 'Soll'-Regelung - wie hier - an einer abschließenden abstrakt-generellen, die Verwaltung bindenden Entscheidung des Gesetzgebers. In diesem Sinne handelt es sich zwar im ersten Schritt um eine rechtlich gebundene Entscheidung (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.7.2016, 1 C 23/15, juris Rn. 21). Denn bei einer 'Soll'-Regelung ist die Entscheidung der Verwaltung insoweit gebunden, als bei Vorliegen der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen die Rechtsfolge regelmäßig vorgezeichnet ist. In einem zweiten Schritt muss aufgrund einer wertenden Betrachtung aller Umstände des Einzelfalles indes beurteilt und festgestellt werden, ob ein Ausnahmefall vorliegt; die möglichen Versagungsgründe sind hiernach gerade nicht in abschließender Weise durch den Gesetzgeber vollumfänglich ausformuliert. Dabei unterliegt die Frage, ob ein atypischer Ausnahmefall vorliegt, bei dem der Verwaltung ein Rechtsfolgenermessen eröffnet ist, in vollem Umfang

der gerichtlichen Nachprüfung (stRspr, BVerwG, Urt. v. 12.7.2016, 1 C 23/15, juris Rn. 21 m.w.N.).

Zum anderen lässt der Wortlaut des § 25b Abs. 1 Satz 2 AufenthG („setzt regelmäßig voraus“) zu, dass – auch wenn die Voraussetzungen nach den Nummern 1 bis 5 im Einzelfall nicht vollständig erfüllt sind - besondere Integrationsleistungen von vergleichbarem Gewicht, wie zum Beispiel ein herausgehobenes soziales Engagement, ebenfalls zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG führen können (vgl. BT-Drs. 18/4097 S. 42).

1. Bei dem Kläger zu 3) handelt es sich um einen geduldeten Ausländer im Sinne des § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Er ist gegenwärtig im Besitz einer Duldungsbescheinigung nach § 60a Abs. 4 AufenthG mit dem Aufenthaltszweck „Sonstiges tatsächliches Abschiebungshindernis“, die am 31. März 2016 ausgestellt wurde und bis zum 30. September 2016 gültig ist.

2. Der Kläger zu 3) erfüllt auch die Regelvoraussetzung nach § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG, wonach er sich seit mindestens acht Jahren ununterbrochen geduldet – diese Alternative kommt allein in Betracht - im Bundesgebiet aufgehalten haben muss.

Maßgeblich im vorliegenden Zusammenhang ist der achtjährige Zeitraum vom 25. August 2008 bis zum 25. August 2016, dem Tag der vorliegenden Entscheidung. Allerdings ist der Kläger zu 3) erst seit dem 10. März 2009 durchgehend im Besitz von Duldungsbescheinigungen nach § 60a Abs. 4 AufenthG. Zuvor hatte er nach der Nichtverlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis im Jahr 2004 zunächst bis zum 3. Februar 2005 Bescheinigungen nach § 69 Abs. 3 AuslG und im Anschluss mehrfach Verlängerungen seiner Ausreisefrist bis zum 30. Oktober 2006 erhalten. Anschließend betrieb er ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, welches mit Zurückweisung seiner Beschwerde durch Beschluss des Berufungsgerichts vom 26. März 2008 (3 Bs 200/07) endete und währenddessen die Beklagte keinerlei Maßnahmen zur Vorbereitung oder gar Durchführung einer Abschiebung unternahm. Es folgte eine Eingabe an die Bürgerschaft der Beklagten (Nr. 325/08), die zwar in der Sitzung der Bürgerschaft vom 10. Juli 2008 für nicht abhilfefähig erklärt wurde. Wie sich aus den Sachakten und der Bürgerschafts-Drucksache 19/507 (S. 3) ergibt, sagte der Senat der Beklagten jedoch gegenüber dem Eingabenausschuss

zu, dem Kläger zu 3) (wie auch den weiteren Petenten, den Klägerinnen zu 2) und 4)) die freiwillige Ausreise bis zum 30. September 2008 zu ermöglichen. Noch vor Ablauf dieser Frist machte der Kläger zu 3) am 28. August 2008 sodann eine weitere Eingabe (Nr. 537/08) anhängig, die zwar in der Sitzung der Bürgerschaft vom 10. Dezember 2008 wiederum für nicht abhilfefähig erklärt wurde. Der Senat der Beklagten sagte gegenüber dem Eingabenausschuss jedoch erneut zu, dem Kläger zu 3) (sowie den Klägerinnen zu 2) und 4)) eine Verlängerung der Ausreisefrist, nunmehr bis zum 31. März 2009, zu gewähren. Dies wurde dem damaligen Bevollmächtigten der Kläger auch mit Schreiben des Vorsitzenden des Eingabenausschusses vom 16. Dezember 2008 ausdrücklich mitgeteilt. Soweit in diesem Schreiben von einer Ausreisefrist bis zum „31.03.2008“ die Rede ist, handelt es sich um ein offenkundiges Versehen, was zudem durch die Ausführungen in der Bürgerschafts-Drucksache 19/1535 (S. 2) bestätigt wird.

Nach Auffassung des Berufungsgerichts ist das „Stillhalten“ der Ausländerbehörde während des Laufs dieses Petitionsverfahrens und die - lange nach Ablauf der ursprünglich gesetzten Ausreisefrist erfolgte - zweimalige Einräumung einer erneuten Frist zur freiwilligen Ausreise durch den Senat der Beklagten als eine faktische Duldung zu bewerten und ist eben diese faktische Duldung als ausreichend anzusehen, um zusammen mit den anschließend ab dem 10. März 2009 durchgehend erteilten förmlichen Duldungsbescheinigungen nach § 60a Abs. 4 AufenthG das Erfordernis eines seit mindestens acht Jahren geduldeten Aufenthalts im Sinne des § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG zu erfüllen. Dem Kläger zu 3) kann es nicht zum Nachteil gereichen, dass die Beklagte abweichend von der gesetzgeberischen Konzeption des Ausländerrechts, einen - wie in seinem Falle - vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen entweder unverzüglich abzuschieben oder ihn zu dulden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 6.3.2003, 2 BvR 397/02, AuAS 2003, 100, juris Rn. 37 f.; BVerwG, Urt. v. 25.9.1997, 1 C 3/97, BVerwGE 105, 232, juris Rn. 22 f.; BVerwG, Urt. v. 21.3.2000, 1 C 23/99, BVerwGE 111, 62, juris Rn. 18), sich des Mittels des schlichten „Stillhaltens“ bzw. der Eröffnung einer erneuten Frist zur freiwilligen Ausreise bedient hat.

Der Wortlaut des § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG ist für diese Würdigung offen. Er enthält insoweit keine spezifischen Vorgaben und formuliert als Voraussetzung lediglich, dass sich der Ausländer die geforderte Zeit „ununterbrochen geduldet ... im Bundesgebiet aufgehalten hat“. Weder lässt er erkennen, dass unter Zeiten eines geduldeten Aufent-

halts im Bundesgebiet nur solche zu verstehen sind, in denen der Ausländer förmlich geduldet worden ist, noch dass es auf die Gründe für die Duldung ankommen soll. Von daher kann es auch nicht überzeugen, wenn in der Rechtsprechung und Literatur teilweise vertreten wird, dass eine rein verfahrensbezogene Duldung, die einen vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet nur für die Dauer eines Verfahrens ermöglichen soll, in dem es um die Frage geht, ob dem Ausländer ein Aufenthaltsrecht oder zumindest ein (materieller) Anspruch auf Aussetzung seiner Abschiebung (Duldung) zusteht, keinen geduldeten Aufenthalt im Sinne von § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG bzw. der insoweit gleichlautenden Regelung des § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG darstelle (vgl. zu § 25b AufenthG Wette, ZAR 2015, 376; zu § 25a AufenthG OVG Münster, Beschl. v. 17.8.2016, 18 B 696/16, juris Rn. 3; Marx, Aufenthalts, Asyl- und Flüchtlingsrecht, 5. Aufl. 2015, § 25a Rn. 140). Es kommt daher nicht darauf an, ob die zweite Zusage des Senats der Beklagten gegenüber dem Eingabenausschuss der Bürgerschaft, die Frist zur freiwilligen Ausreise des Klägers zu 3) noch einmal bis zum 31. März 2009 zu verlängern, noch vor Ablauf der ersten Frist am 30. September 2008 erfolgt ist oder ob insoweit eine „Lücke“ besteht, während derer der Kläger zu 3) faktisch (nur) im Hinblick auf das anhängige Petitionsverfahren geduldet worden ist, und ebenso wenig darauf, dass die dem Kläger zu 3) dann ab dem 10. März 2009 erteilten Duldungsbescheinigungen zunächst als Duldungsgrund ein drittes Petitionsverfahren ausgewiesen haben.

Eine Einschränkung des in § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG geforderten achtjährigen geduldeten Aufenthalts auf Zeiten, in denen der Ausländer im Besitz förmlicher und zudem aus nicht verfahrensbezogenen Gründen erteilter Duldungsbescheinigungen nach § 60a Abs. 4 AufenthG war, ergibt sich im Übrigen auch weder aus der Entstehungsgeschichte der Norm noch findet sie eine Stütze in der Gesetzessystematik oder dem Sinn und Zweck der Regelung.

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sind bei der Berechnung der Aufenthaltszeiten alle ununterbrochenen Voraufenthaltszeiten zu berücksichtigen, in denen sich der Ausländer in asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren geduldet (oder gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis) im Bundesgebiet aufgehalten hat (BT-Dr. 18/4097 S.43). Dass der Gesetzgeber insoweit eine förmliche Duldung außerhalb verfahrensbezogener Gründe zur Voraussetzung machen wollte, ist den Materialien nicht zu entnehmen.

Auch der gesetzlichen Systematik ist nicht zu entnehmen, dass entsprechende (förmliche) Vorgaben für den Anspruch gemacht werden sollen. Der in § 25b AufenthG verwendete Begriff des ununterbrochen geduldeten Aufenthalts findet sich im Aufenthaltsgesetz auch an anderer Stelle. Die eine entsprechende Formulierung enthaltende Vorschrift des § 104a AufenthG, die durch § 25b AufenthG weitgehend ersetzt wurde und nur noch für Verlängerungsfälle von Bedeutung ist (vgl. Fränkel, in: Hofmann, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 25b Rn. 3), enthält keinen Hinweis darauf, dass der Umstand einer fehlenden förmlichen Duldung bzw. der Verfahrensbezug der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG entgegensteht (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 20.10.2009, 11 LB 56/09, DVBl 2009, 1600 Ls., juris Rn. 57; OVG Koblenz, Beschl. v. 19.6.2009, 7 B 10468/09, InfAuslR 2009, 345, juris Rn. 10; Fränkel, in: Hofmann, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 104a Rn. 9). Auch in § 25a AufenthG findet sich die Voraussetzung eines (vierjährigen) ununterbrochen geduldeten Aufenthalts im Bundesgebiet, ohne dass dort ein Hinweis darauf zu finden ist, dass der Ausländer im Besitz einer förmlichen Duldungsbescheinigung ohne Verfahrensbezug sein muss, um die Voraussetzungen für einen Anspruch für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu erfüllen (vgl. zur Duldungsbescheinigung OVG Lüneburg, Urt. v. 19.3.2012, 8 LB 5/11, EzAR-NF 33 Nr. 38, juris Rn. 71; Wunderle, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 11. Auflage 2016, § 25a Rn. 10; Fränkel, in: Hofmann, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 25a Rn. 4; Burr, in: GK-AufenthG, Stand Juli 2016, II - § 25a Rn. 4).

Aus dem Sinn und Zweck des § 25b AufenthG folgt solches ebenfalls nicht. Dieser liegt im Wesentlichen darin, die Rechtsstellung derjenigen zu stärken, die auch ohne rechtmäßigen Aufenthalt aner kennenswerte Integrationsleistungen erbracht haben. Nachhaltige Integrationsleistungen, die trotz des fehlenden rechtmäßigen Aufenthaltes erbracht wurden, sollen durch die Erteilung eines gesicherten Aufenthaltsstatus honoriert werden (vgl. BT-Drs. 18/4097 S. 23; Samel, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 11. Auflage 2016, § 25b Rn. 2; Göbel-Zimmermann, in: Huber, AufenthG, 2016, § 25b Rn. 1). Es ist nicht ersichtlich, dass dieser Sinn und Zweck dann nicht erreicht werden kann, wenn keine förmliche Duldung bzw. eine (nur) verfahrensbezogene Duldung dem Aufenthalt des Ausländers zugrunde liegt.

Danach ist der Aufenthalt als geduldet im Sinne des § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG auch dann anzusehen, wenn die Behörde keine Duldungsbescheinigung ausgestellt, den

Verbleib des Betreffenden jedoch faktisch geduldet hat (vgl. Fränkel, in: Hofmann, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 25b Rn. 9; Samel, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 11. Auflage 2016, § 25b Rn. 13) und ebenso dann, wenn „nur“ eine verfahrensbezogene Duldung vorgelegen hat.

3. Die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 AufenthG erfüllt der Kläger zu 3) demgegenüber nicht. Weder sichert er seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit noch ist solches zu erwarten. Er verfügt auch nicht über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse. Er ist gehörlos, beherrscht die Gebärdensprache nicht und ist gegenwärtig bei einem Einkommen von 223,85 € monatlich bei der [REDACTED] im Rahmen eines geschützten Arbeitsplatzes beschäftigt. Nach den Berichten der [REDACTED] vom 20. September 2012 und 26. Februar 2016 ist aufgrund der Schwere seiner Einschränkung eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszuschließen. Diese Umstände sind jedoch unschädlich. Denn nach § 25b Abs. 3 AufenthG wird von den Voraussetzungen des § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 AufenthG abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann. So liegt es hier. Der Kläger zu 3) ist unstreitig wegen seiner körperlichen bzw. seiner geistigen Behinderung nicht imstande, seinen Lebensunterhalt zu sichern oder aber über hinreichende deutsche Sprachkenntnisse zu verfügen.

4. Einem Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 AufenthG steht auch nicht entgegen, dass er die Voraussetzungen des § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AufenthG nicht erfüllt, wonach der betreffende Ausländer sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügen muss. Dabei ist maßgeblich, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG - wie oben dargelegt - lediglich regelmäßig vorliegen müssen. Im Rahmen der hier vorzunehmenden Würdigung der Besonderheiten des Einzelfalls ist zu berücksichtigen, dass der Kläger zu 3) aufgrund seiner besonderen persönlichen gesundheitlichen Lage ebenso wenig imstande ist, ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik abzugeben wie über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet zu verfügen. Denn wenn dem Kläger zu 3) wegen seiner besonderen Lage

aufgrund seiner Behinderungen in körperlicher und geistiger Hinsicht weder die eigenständige Lebensunterhaltssicherung noch die deutschen Sprachkenntnisse im Rahmen des § 25b AufenthG abverlangt werden, so ist nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes davon auszugehen, dass ihm auch die Erfüllung dieser Voraussetzungen nicht abverlangt werden soll, wenn er aufgrund dieser Behinderung hierzu nicht in der Lage ist (so auch Fränkel, in: Hofmann, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 25b Rn. 24).

5. Ein zwingender Versagungsgrund i.S.d. § 25b Abs. 2 AufenthG liegt nicht vor. Danach ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 AufenthG zu versagen, wenn der Ausländer die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert (Nr. 1.) oder ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 besteht (Nr. 2.). Diese Regelung knüpft an aktuelle Mitwirkungsleistungen des Ausländers an (vgl. BT-Drs. 18/4097, S. 53 f.), die hier nicht in Rede stehen. Ein Ausweisungsinteresse i.S.d. § 25b Abs. 2 AufenthG ist nicht gegeben.

6. Schließlich liegen auch keine besonderen Umstände vor, die eine Versagung der Aufenthaltserlaubnis abweichend von der Soll-Rechtsfolge des § 25b Abs. 1 AufenthG ausnahmsweise rechtfertigen. Soweit die Beklagte meint, dass der Kläger zu 3) entgegen dem der Vorschrift zugrunde liegenden Leitbild nicht nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert sei, will sie dies nach ihren Einlassungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht letztlich daraus herleiten, dass er weder imstande ist, seinen Lebensunterhalt zu sichern, noch über Deutschkenntnisse verfügt. Dies kann aber nicht überzeugen. Denn das zwingende Absehen von diesen Voraussetzungen nach § 25b Abs. 3 AufenthG zugunsten des die Voraussetzung der Dauer des geduldeten Aufenthalts von acht Jahren erfüllenden schwerbehinderten Klägers zu 3) entspricht dem Willen des Gesetzgebers, diejenigen Ausländern, die wegen ihrer Erkrankung oder Behinderung den Integrationsanforderungen des § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 AufenthG nicht genügen, bei entsprechender – hier geduldeter – Aufenthaltsdauer, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Dem entgegen stehende weitere atypische Umstände sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

B.

Im Übrigen haben die Kläger keinen Anspruch auf die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen.

I. Einem Anspruch der Klägerin zu 4) auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis steht bereits § 10 Abs. 1 AufenthG entgegen.

Nach § 10 Abs. 1 AufenthG kann einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens ein Aufenthaltstitel außer in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und nur dann erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern.

Hinsichtlich der Klägerin zu 4) ist beim Verwaltungsgericht Hamburg (noch) eine Klage zu einem Asyl(folge)verfahren (5 A 989/13) anhängig, der ein (weiterer) Asylantrag zugrunde liegt. Ein Asylantrag liegt gemäß § 13 AsylG vor, wenn sich dem schriftlich, mündlich oder auf andere Weise geäußerten Willen des Ausländers entnehmen lässt, dass er im Bundesgebiet Schutz vor politischer Verfolgung sucht oder dass er Schutz vor der Rückführung in einen Staat begehrt, in dem ihm eine Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG droht.

Aus dem Schriftsatz des früheren Bevollmächtigten vom 19. November 2010 gerichtet an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bl. 1 der Bundesamtsakte 5465217-170) folgt, dass u.a. die Klägerin zu 4) „einen Antrag auf Feststellung der Unzumutbarkeit des Verlassens der BRD und Rückkehr in die Heimat“ gestellt hat. Zur Begründung wird auf fehlende Kontakte und Unterkunftsmöglichkeiten sowie fehlende Sozialleistungen im Heimatland und gesundheitliche Gründe verwiesen. Diesen Antrag hat das Bundesamt ausweislich seiner Schreiben vom 20. Januar 2011 an den früheren Bevollmächtigten und vom 1. April 2011 an den Prozessbevollmächtigten des vorliegenden Verfahrens als Wiederaufnahmeantrag nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gewürdigt. Dem ist weder der frühere Bevollmächtigte noch der gegenwärtige Prozessbevollmächtigte der Kläger entgegengetreten; die Würdigung als Wiederaufnahmeantrag nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG blieb unwidersprochen. Das Bundesamt hat dieses Begehren mit Bescheid vom 28. Feb-

ruar 2013 dahingehend beschieden, dass der Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 8. November 1994 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG abgelehnt werde. Mit der dagegen erhobenen Klage (5 A 989/13) verfolgt die Klägerin zu 4) ausweislich des im dortigen Verfahren zur Akte gereichten Schriftsatzes ihres Prozessbevollmächtigten vom 12. März 2013 die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Darin liegt inhaltlich ein Asylantrag in der Form eines Asylfolgeantrags im Sinne des § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG, da sie diesen (erneuten) Antrag nach unanfechtbarer Ablehnung ihres früheren Asylantrags mit Bescheid des Bundesamtes vom 8. November 1994 gestellt hat. Dieser löst die Sperrwirkung nach § 10 Abs. 1 AufenthG aus (vgl. zum Folgeantrag BVerwG, Ur. v. 12.7.2016, 1 C 23/15, juris Rn. 12), da weder ein gesetzlicher Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Betracht kommt, noch ein Fall der Zustimmung der obersten Landesbehörde gegeben ist.

II. Die Kläger zu 1) bis 3) haben keinen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, der über den zuvor festgestellten Anspruch des Klägers zu 3) auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG hinausgeht.

1. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG kommt nicht in Betracht, da für die Kläger zu 1) bis 3) keine subsidiäre Schutzzuerkennung vorliegt.

2. Einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG haben die Kläger zu 1) bis 3) nicht. Danach soll einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG vorliegen. Vorliegend fehlt es an den Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung nach diesen Vorschriften. Das ergibt sich bereits daraus, dass das Bundesamt bei verständiger Würdigung des Bescheides vom 8. November 1994 bestandskräftig festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für ein Abschiebungshindernis nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Das Bundesamt hat damit auch das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 53 AuslG (jetzt § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) verneint. Solange diese negative Feststellung des Bundesamts Bestand hat, ist die Beklagte nach § 42 Satz 1 AsylG daran gebunden (vgl. BVerwG, Ur. v. 27.6.2006, 1 C 14/05, BVerwGE 126, 192, juris Rn. 12). Zu einer eigenen inhaltlichen Prüfung der

Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG im Aufenthaltserlaubnisverfahren ist danach die Beklagte ebenso wie das Gericht weder berechtigt noch verpflichtet. Eine eigene Prüfungskompetenz der Beklagten - gegebenenfalls unter Beteiligung des Bundesamts gemäß § 72 Abs. 2 AufenthG - kommt vielmehr grundsätzlich nur bei Ausländern in Betracht, die zuvor kein Asylverfahren betrieben haben.

3. Ein Anspruch der Kläger zu 1) bis 3) auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG scheidet ebenfalls aus. Diese Rechtsgrundlage ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für nicht vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer. Die Kläger zu 1) bis 3) sind indes vollziehbar ausreisepflichtig, sodass sie nicht zum Adressatenkreis der vorliegenden Norm gehören.

4. Ein Anspruch der Kläger zu 1) bis 3) nach § 25a AufenthG, der die Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden regelt, scheidet ebenfalls aus. Nach dieser Vorschrift soll einem jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Diese Anspruchsgrundlage kommt im Hinblick auf die im Jahr 1957 bzw. 1958 geborenen Kläger zu 1) und 2) und insbesondere den am [REDACTED] 1989 geborenen Kläger zu 3) bereits deshalb nicht in Betracht, weil sie nicht zum Kreis der begünstigten Personen zählen. Heranwachsender ist nach § 1 Abs. 2 JGG, wer 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist. Im Zeitpunkt der Antragstellung bei der Beklagten (§ 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG) am 29. März 2011 waren die Kläger zu 1) bis 3) bereits älter als 21 Jahre.

5. Die Kläger zu 1) und 2) haben, anders als bereits dargelegt der Kläger zu 3), auch keinen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG. Weder erfüllt der Kläger zu 1) die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 25b AufenthG (dazu unter a)) noch liegen diese bei der Klägerin zu 2) vor (dazu unter b)).

a) Ob der Kläger zu 1) sich seit mindestens acht Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat (§ 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG) und auch im Übrigen die Voraussetzungen des § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 4 AufenthG erfüllt, kann dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls fehlt es an der gesetzlichen Regelvoraussetzung des § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AufenthG, wonach für

einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis Voraussetzung ist, dass der Ausländer seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichert oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass er seinen Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 AufenthG sichern wird. Der Kläger zu 1) bezieht gegenwärtig und bezog in den vergangenen 25 Jahren seines Aufenthalts im Bundesgebiet weit überwiegend öffentliche Leistungen zur Sicherung seines Lebensunterhalts.

Etwas Anderes folgt auch nicht aus § 25b Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 AufenthG, wonach ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen für die Lebensunterhaltssicherung in der Regel unschädlich bei solchen Ausländern ist, die pflegebedürftige nahe Angehörige pflegen. Diese Voraussetzungen sind bereits deshalb nicht erfüllt, weil es an dem nur vorübergehenden Bezug von Sozialleistungen fehlt. Der Sozialleistungsbezug durch den Kläger währt nahezu die gesamte Zeit seines Aufenthalts im Bundesgebiet. Dass sich daran in Zukunft etwas ändern könnte, ist weder substantiiert vorgetragen noch sonst ersichtlich. Die Behinderungen und Erkrankungen der Kläger zu 2) bis 4) sind von Dauer und lassen eine künftige Reduzierung der vom Kläger zu 1) erbrachten Betreuung und Pflege, die ihn nach eigenem Bekunden an der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit hindern, nicht erwarten.

Zugunsten des Klägers zu 1) ist auch nicht nach § 25b Abs. 3 AufenthG von den Voraussetzungen des § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AufenthG abzugehen, weil dieser sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen könnte. Der 58 Jahre alte Kläger zu 1), der nach eigenen Angaben im Besitz einer Arbeitserlaubnis ist, leidet zwar unter Diabetes. Dass er deswegen oder wegen seines Alters einer Erwerbstätigkeit nicht nachgehen könne, macht er aber selbst weder geltend noch ist ersichtlich, dass er wegen dieser Erkrankung nicht imstande ist, die Voraussetzung der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung nach § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AufenthG zu erfüllen.

Besondere Integrationsleistungen von vergleichbarem Gewicht (vgl. BT-Drs. 18/4097 S. 42), die die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis trotz fehlender Voraussetzungen nach § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AufenthG ermöglichen könnten, sind zugunsten des Klägers zu 1) nicht zu berücksichtigen. Zwar ist möglicherweise aner kennenswert, dass er sich um die Kläger zu 2) bis 4) kümmert und insoweit gewisse Betreuungsleistungen vornimmt.

Diese Leistungen weisen jedoch keinen direkten Bezug zur hiesigen Gesellschaft auf und verlassen den familieninternen Rahmen nicht. Sie sind deshalb im vorliegenden Zusammenhang mit der Frage nach der nachhaltigen Integration des Klägers zu 1) in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland nicht von mit den Voraussetzungen nach § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AufenthG vergleichbarem Gewicht.

b) Auch für die Klägerin zu 2) ist ein Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG mangels Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen nicht gegeben. Denn jedenfalls verfügt sie ungeachtet der übrigen Voraussetzungen nicht über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet, wie es § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AufenthG voraussetzt. Der Nachweis der geforderten Grundkenntnisse kann zum Beispiel durch den erfolgreichen Abschluss eines Integrationskurses (vgl. zur Niederlassungserlaubnis § 9 Abs. 2 Satz 2 AufenthG), durch einen erfolgreichen Einbürgerungstest (vgl. zur Einbürgerung § 10 Abs. 5 StAG), durch einen Schulabschluss oder aber auch durch Vorlage von Schulzeugnissen geführt werden (vgl. Fränkel in: Hofmann, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 25b Rn. 11). Derartige Nachweise kann die Klägerin zu 2) nicht beibringen. Ebenso wenig hat sich das Berufungsgericht in der deshalb im Rahmen der mündlichen Verhandlung durchgeführten Befragung der Klägerin zu 2) davon überzeugen können, dass sie über die geforderten Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt.

Von den dort gestellten Fragen, die dem Gesamtfragenkatalog zum Test „Leben in Deutschland“ gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 IntV (Stand: 6. April 2016) entnommen worden sind, vermochte die Klägerin zu 2) mit Ausnahme einer einzigen Frage keine richtig oder überhaupt zu beantworten. Vielmehr antwortete sie auf die gestellten Fragen weit überwiegend, dass sie das nicht wisse oder nicht kenne. Die Frage, welche gesetzlichen Feiertage es in Deutschland gebe, beantwortete die Klägerin zu 2) – unzutreffend – mit „Vater- und Mutterfeiertag“.

Dass die Klägerin zu 2) danach die Voraussetzung des § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AufenthG nicht erfüllt, steht vorliegend einem Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entgegen. Zwar handelt es sich bei dieser Voraussetzung lediglich um eine Regelerteilungsvoraussetzung, deren Nichterfüllung ausnahmsweise unschädlich sein kann.

Anhaltspunkte dafür, dass trotz des Fehlens der Voraussetzung insoweit vorliegend Anlass bestünde, zugunsten der Klägerin zu 2) dennoch von einer nachhaltigen Integration auszugehen, sind aber weder vorgetragen noch sonst erkennbar. Im Rahmen der hier vorzunehmenden Würdigung der Besonderheiten des Einzelfalls ist auch nicht zugunsten der Klägerin zu 2) nach dem Rechtsgedanken des § 25b Abs. 3 AufenthG von den Voraussetzungen des § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AufenthG abzusehen, weil sie diese wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen könnte. Die 57 Jahre alte Klägerin zu 2) leidet unter rheumatoider Arthritis. Dass sie deswegen oder wegen ihres Alters nicht imstande wäre, die Voraussetzung des § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AufenthG zu erfüllen und mithin über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet zu verfügen, ist nicht anzunehmen. Zwar hat die Klägerin zu 2) im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Protokoll angegeben, dass sie seit 20 Jahren an Rheuma erkrankt sei und seit etwa zehn Jahren Erinnerungsprobleme habe. Daraus folgt jedoch nicht, dass eine Situation von Krankheitswert die kausale Ursache für die fehlenden Grundkenntnisse ist. Eine etwaige Demenzerkrankung behauptet die Klägerin zu 2) nicht und solches ergibt sich auch nicht aus den vorgelegten Attesten. Im Übrigen ist auch zu berücksichtigen, dass die Klägerin die durch das Berufungsgericht gestellten Fragen nicht etwa damit beantwortet hat, dass sie sich nicht an die jeweilige Antwort erinnere, sondern vielmehr überwiegend damit, dass sie die Antwort nicht wisse oder sie hat eine unzutreffende Antwort gegeben.

6. Ein Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 4 AufenthG kommt für die Kläger zu 1) und 2) ebenfalls nicht in Betracht. Nach dieser Vorschrift soll dem Ehegatten, dem Lebenspartner und minderjährigen ledigen Kindern, die mit einem Begünstigten nach § 25b Abs. 1 AufenthG in familiärer Lebensgemeinschaft leben, unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Diese Voraussetzungen sind ersichtlich nicht erfüllt. Denn bei dem gegenwärtig 27-jährigen Kläger zu 3), mit dem die Kläger zu 1) und 2) unstreitig in familiärer Lebensgemeinschaft leben und der einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG hat, handelt es sich zwar um ihr Kind. Der Kläger zu 3) ist jedoch kein Minderjähriger.

7. Die Kläger zu 1) bis 3) haben entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts schließlich keinen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 AufenthG. Danach kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich und mit dem Wegfall des Ausreisehindernisses in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt.

Zwar sind die Kläger zu 1) bis 3) vollziehbar ausreisepflichtig nach §§ 50 Abs. 1 und 2, 58 Abs. 2 AufenthG. Ein tatsächliches Ausreisehindernis liegt aber nicht vor, insbesondere sind die Kläger im Besitz von gültigen serbischen Pässen.

Auch auf ein rechtliches Ausreisehindernis gem. § 25 Abs. 5 AufenthG können sich die Kläger nicht mit Erfolg berufen. Weder liegt ein solches für den Kläger zu 3) vor (dazu unter a)), noch steht der Ausreise der Kläger zu 1) und 2) ein rechtliches Ausreisehindernis entgegen (dazu unter b)).

a) Eine Ausreise des Klägers zu 3) ist nicht rechtlich unmöglich. Nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG ist eine Ausreise rechtlich unmöglich, wenn es dem Ausländer aus Rechtsgründen nicht zuzumuten ist, Deutschland freiwillig oder aber im Wege der zwangsweisen Ausreise zu verlassen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 14.12.2010, 1 B 30/10, Buchholz 402.242 § 60a AufenthG Nr. 6, juris Rn. 3; BVerwG, Ur. v. 17.1.2012, 1 C 1/11, BVerwGE 141, 325, juris Rn. 8). Derartige Hindernisse können sich sowohl aus inlandsbezogenen Abschiebungsverboten ergeben, zu denen u.a. auch diejenigen Verbote zählen, die aus Verfassungsrecht (etwa mit Blick auf Art. 6 Abs. 1 GG) oder aus Völkervertragsrecht (etwa aus Art. 8 EMRK) in Bezug auf das Inland herzuleiten sind, als auch aus zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG. Bei Bestehen solcher Abschiebungsverbote hat nach dem Gesetzeskonzept die zwangsweise Rückführung des betroffenen Ausländers zu unterbleiben. Dann aber ist ihm in aller Regel auch eine freiwillige Rückkehr in sein Heimatland aus denselben rechtlichen Gründen nicht zuzumuten und damit unmöglich im Sinne des § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG (vgl. BVerwG, Ur. v. 27.6.2006, 1 C 14/05, BVerwGE 126, 192, juris Rn. 17 m.w.N.).

aa) Ein inländisches Abschiebungsverbot ergibt sich zum einen nicht aus Art. 6 GG bzw. Art. 8 EMRK mit Blick auf die familiäre Lebensgemeinschaft des Klägers zu 3) mit den

übrigen Klägern. Eine rechtliche Unmöglichkeit im Sinne von § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG besteht zwar insbesondere dann, wenn der verfassungsmäßige Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 GG oder Art. 8 EMRK der zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung entgegensteht (BVerfG, Beschl. v. 4.12.2007, 2 BvR 2341/06, InfAuslR 2008, 239, juris Rn. 6; BVerwG, Urt. v. 30.7.2013, 1 C 15/12, BVerwGE 147, 278, juris Rn. 15; BVerwG, v. 4.6.1997, 1 C 9.95, BVerwGE 105, 35, juris Rn. 27). Denn Art. 6 GG gewährt zwar keinen unmittelbaren Aufenthaltsanspruch, verpflichtet die Ausländerbehörden jedoch, bei der Entscheidung über ein Aufenthaltsbegehren die bestehenden familiären Bindungen des Ausländers an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, umfassend zu berücksichtigen. Die Pflicht des Staates zum Schutz der Familie drängt einwanderungspolitische Belange erst dann zurück, wenn die gelebte Familiengemeinschaft nur in der Bundesrepublik stattfinden kann, etwa weil besondere Umstände demjenigen Mitglied dieser Gemeinschaft, zu dem der Ausländer eine außergewöhnlich enge Beziehung hat, ein Verlassen des Bundesgebiets unzumutbar machen (vgl. BVerwG, Urt. v. 30.7.2013, BVerwGE 147, 278, juris Rn. 15, m.w.N.). Daran fehlt es vorliegend jedoch, da es sich bei den Klägern zu 1), 2) und 4) nicht um Familienmitglieder des Klägers zu 3) handelt, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten.

Dies folgt im Hinblick auf die familiäre Lebensgemeinschaft des Klägers zu 3) mit den Klägern zu 1), 2) und 4) daraus, dass diese gegenwärtig weder im Besitz von Aufenthaltserlaubnissen sind noch einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis haben, wie sich aus den zuvor gemachten Ausführungen ergibt und im Folgenden noch aufzuzeigen sein wird.

Etwas anderes folgt hinsichtlich der fehlenden Bleibeberechtigung der übrigen Kläger auch nicht aus dem Umstand, dass über die Klage die Klägerin zu 4) in ihrem asylrechtlichen Verfahren (5 A 989/13) gegenwärtig noch keine Entscheidung des Verwaltungsgerichts vorliegt. Denn darin liegt kein rechtliches Hindernis für ihre Ausreise, mit dessen Wegfall nicht in absehbarer Zeit zu rechnen ist. Auch wenn ein gerichtliches Asylverfahren tatsächlich einige Zeit, gelegentlich auch erhebliche Zeit bis zu seinem Abschluss dauert, und damit die Tatbestandskomponente der längeren Zeitdauer erfüllt, fehlt es doch an der weiteren Komponente des Begriffes „in absehbarer Zeit“ i.S. des § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG, nämlich der unsicheren Prognose und der daran anknüpfenden gesetzlichen Wertung in Fällen dauerhafter rechtlicher oder tatsächlicher Ausreisehindernisse, den aufent-

haltsrechtlichen Status zu verfestigen. Für die Dauer der Durchführung von Asylverfahren ist, wie § 10 Abs. 1 AufenthG zeigt, auch in Fällen langwieriger, wiederholter Asylverfahren, die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen, auf die kein gesetzlicher Anspruch besteht, ausgeschlossen. Auch wenn dies nur unmittelbar für den Asylbewerber selbst gilt, ist dem doch die gesetzliche Systematik zu entnehmen, dass sich aus dem Umstand der Asylantragstellung und dem daraus abgeleiteten Bleiberecht allein kein Recht auf ein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht entwickeln kann. Dies ist bei der Auslegung des Begriffes „in absehbarer Zeit“ des § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen. Kann der Asylbewerber selbst kein davon unabhängiges Bleiberecht, außer bei Vorliegen eines gesetzlichen Anspruches, erhalten, gilt dies erst recht für seine Angehörigen, wenn diese sich im Rahmen des § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG auf das anhängige Asylverfahren des Asylbewerbers und dessen daraus abgeleitete Aufenthaltsgestattung als rechtliches Ausreisehindernis berufen. Anderenfalls würde der Rechtsgedanke des § 10 Abs. 1 AufenthG, vor Abschluss eines Asylverfahrens, auch wenn es sich um einen Folgeantrag handelt, kein davon unabhängiges Aufenthaltsrecht zu ermöglichen, unterlaufen und den Angehörigen ein stärkeres Recht eingeräumt als dem Asylbewerber selbst (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 11.10.2006, 1 So 96/06, EzAR-NF 33 Nr. 9, juris Rn. 5).

bb) Die Ausreise des Klägers zu 3) ist auch im Übrigen rechtlich nicht unmöglich. Entgegen dessen Auffassung kann dem Kläger zu 3) zugemutet werden, Deutschland zu verlassen, um die familiäre Lebensgemeinschaft zu führen.

Zwar ist der Kläger zu 3) Inhaber eines Anspruchs auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG, wie oben ausgeführt wurde. Jedoch führt der Anspruch auf die Erteilung bzw. der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis allein nicht zur Unzumutbarkeit der Ausreise, selbst wenn hiermit ein Verlust des Aufenthaltstitels gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG einhergehen sollte (vgl. BVerwG, Urt. v. 30.4.2009, 1 C 3/08, AuAS 2009, 194, juris Rn. 19; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 4.2.2008, 11 B 4.07, juris Rn. 37). Denn die Aufenthaltserlaubnis vermittelt lediglich das Recht, sich neben dem Heimatstaat auch in einem weiteren Staat dauerhaft rechtmäßig aufhalten zu können. Zwar wird durch die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durch den Staat ein berechtigtes Vertrauen darin begründet, den Aufenthalt in Deutschland fortsetzen zu können. Dieses Vertrauen ist aber von vornherein nicht darauf gerichtet, dass die familiäre Lebensgemeinschaft mit allen

Familienmitgliedern dauerhaft in Deutschland geführt werden kann (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 15.1.2014, 3 Bs 322/13, n.v.).

Der Kläger zu 3) kann insbesondere nicht mit Erfolg geltend machen, dass ihm als „faktischer Inländer“ aufgrund eines Verstoßes gegen geschützte Rechtspositionen aus Art. 2 Abs. 1 GG bzw. Art. 8 Abs. 1 EMRK ein Verlassen der Bundesrepublik zur Fortführung der familiären Lebensgemeinschaft mit den übrigen Klägern unzumutbar wäre.

Art. 2 Abs. 1 GG schützt das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit und im Rahmen dessen auch die während des Aufenthalts im Bundesgebiet begründeten sonstigen persönlichen Bindungen. Als allgemeines Menschenrecht steht das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG auch Ausländern zu (hierzu und zum Folgenden: BVerfG, Beschl. v. 10.8.2007, 2 BvR 535/06, NVwZ 2007, 1300, juris Rn. 14). Der aus dem Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit folgende Schutz vor Eingriffen ist nur in den Schranken der verfassungsmäßigen Ordnung gewährleistet, wozu jede Rechtsnorm gehört, die formell und materiell mit der Verfassung in Einklang steht. Dabei sind bei der Prüfung, ob ein Eingriff in Art. 2 Abs. 1 GG vorliegt und ob dieser gerechtfertigt ist, die Maßstäbe heranzuziehen, die für die Prüfung der Rechtfertigung eines Eingriffs in Art. 8 Abs. 1 EMRK gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK gelten.

Nach Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jede Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz. Gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK darf eine Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Wenngleich aus Art. 8 EMRK grundsätzlich kein Recht eines Ausländers folgt, in einen bestimmten Vertragsstaat einzureisen und sich dort aufzuhalten (vgl. EGMR, Entsch. v. 7.10.2004, Nr. 33743/03 [Dragan], NVwZ 2005, 1043, juris Rn. 97; Urt. v. 16.6.2005, Nr. 60654/00 [Sisojewa I], InfAuslR 2005, 349, juris Ls; BVerwG, Urt. v. 3.6.1997, 1 C 18/96, NVwZ 1998, 189, juris Rn. 20), kann einem Ausländer bei fortschreitender Aufenthaltsdauer aus dem Recht auf Achtung des Privatlebens gleichwohl eine von dem betreffenden Vertragsstaat zu beachtende aufenthaltsrechtliche Rechtsposition zuwachsen (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 5.5.2014, 4 Bs

98/14, InfAuslR 2014, 1249, juris Rn.10; Beschl. v. 19.1.2016, 3 Bs 9/16, n.v.; OVG Koblenz, Urt. v. 15.3.2012, 7 A 11417/11, RdLH 2012, 207, juris Rn. 29).

Der Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 EMRK ist eröffnet (hierzu (1)). Der mit der Zumutung der familiären Lebensführung außerhalb des Bundesgebiets bzw. im Heimatland verbundene Eingriff in den Schutzbereich erweist sich aber vorliegend als i.S.v. Art. 8 Abs. 2 EMRK gerechtfertigt (hierzu (2)).

(1) Das Recht auf Achtung des Privatlebens i.S.v. Art. 8 Abs. 1 EMRK umfasst die Summe der persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen, die für die Persönlichkeit eines jeden Menschen konstitutiv sind und denen angesichts der zentralen Bedeutung dieser Bindungen für die Entfaltung der Persönlichkeit eines Menschen bei fortschreitender Dauer des Aufenthalts wachsende Bedeutung zukommt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 21.2.2011, 2 BvR 1392/10, InfAuslR 2011, 235, juris Rn. 19; BVerfG, Beschl. v. 10.5.2007, 2 BvR 304/07, InfAuslR 2007, 275, juris Rn. 33; BVerwG, Urt. v. 27.1.2009, 1 C 40/07, BVerwGE 133, 72, juris Rn. 21). Dabei kann dahin stehen, ob sich der volljährige Kläger zu 3) im Hinblick auf seine in Deutschland lebenden Familienangehörigen auf den Schutz des Familienlebens i.S.v. Art. 8 Abs. 1 EMRK berufen kann, ob also die Reichweite des konventionsrechtlichen Schutzes insoweit über die grundgesetzliche Gewährleistung aus Art. 6 Abs. 1 GG hinausgeht (vgl. einerseits EGMR, Urt. v. 12.1.2010, Nr. 47486/06 [Khan], InfAuslR 2010, 369; Urt. v. 10.7.2003, Nr. 53441/99 [Benhebba], InfAuslR 2004, 182; Urt. v. 15.7.2003, Nr. 52206/99 [Mokrani], InfAuslR 2004, 183; Urt. v. 9.10.2003, Nr. 48321/99 [Slivenko], EuGRZ 2006, 560; vgl. auch OVG Hamburg, Urt. v. 29.1.2008, 3 Bf 149/02, InfAuslR 2009, 64, juris Rn. 61; vgl. andererseits EGMR, Urt. v. 14.6.2011, Nr. 38058/09 [Osman], NVwZ 2012, 947; Urt. v. 24.11.2009, Nr. 182/08 [Omojudi], InfAuslR 2010, 178; Urt. v. 23.6.2008, Nr. 1638/03 [Maslov II], InfAuslR 2008, 333; zum Vorstehenden insgesamt: VGH Mannheim, Beschl. v. 5.2.2009, AuAS 2009, 197, juris Rn. 16). Denn jedenfalls gehören die Beziehungen zu Familienangehörigen zu der Gesamtheit der sozialen Beziehungen, die das Privatleben i.S.v. Art. 8 Abs. 1 EMRK begründen (vgl. EGMR, Urt. v. 14.6.2011, Nr. 38058/09 [Osman], NVwZ 2012, 947; Urt. v. 12.1.2010, Nr. 47486/06 [Khan], InfAuslR 2010, 369).

Nach diesen Maßgaben hat der Kläger zu 3) in Deutschland ein Privatleben in dem vorbenannten Sinne. Er lebt seit rund 25 Jahren in Deutschland. Er ist hier zur Gehörlosen-

schule gegangen und ist seit dem 1. September 2009 zunächst im Berufsbildungsbereich untergebracht gewesen und seit 1. November 2011 in der [REDACTED] GmbH beschäftigt. Seine Familie lebt gegenwärtig im Bundesgebiet. Wie seine in Deutschland erbrachten Integrationsleistungen zu gewichten sind, betrifft nicht die Frage, ob der Schutzbereich eröffnet ist, sondern ob ein Eingriff in den Schutzbereich i.S.v. Art. 8 Abs. 2 EMRK gerechtfertigt ist (vgl. nur OVG Hamburg, Beschl. v. 5.5.2014, 4 Bs 98/14, InfAuslR 2014, 1249, juris Rn. 14 m.w.N.).

Der Kläger zu 3) kann sich auch im Grundsatz auf den Schutz des Privatlebens i.S.v. Art. 8 Abs. 1 EMRK berufen, obwohl sein bisheriger Aufenthalt in Deutschland mit Ausnahme weniger Monate nicht legal gewesen ist.

Das Berufungsgericht hält an seiner bisherigen Auffassung fest, dass sich auch ein Ausländer, dessen Aufenthalt bislang nur geduldet worden ist, auf Art. 8 EMRK berufen kann (vgl. OVG Hamburg, Urt. v. 24.3.2009, 3 Bf 166/04, InfAuslR 2009, 279, juris Rn. 97; Beschl. v. 20.8.2009, 3 Bs 104/09, NordÖR 2009, 432 (nur Ls), juris Rn. 15 ff.; Beschl. v. 3.3.2009, 2 Bs 22/09, n.v.; Beschl. v. 5.5.2014, 4 Bs 98/14, InfAuslR 2014, 270, juris Rn. 15 ff.). Dies wird von Teilen der Rechtsprechung und Literatur ebenso beurteilt (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 13.12.2010, 11 S 2359/10, InfAuslR 2011, 250, juris Rn. 31 ff.; VGH Mannheim, Beschl. v. 5.2.2009, 11 S 2359/10, AuAS 2009, 197, juris Rn. 17; OVG Bremen, Urt. v. 28.6.2011, InfAuslR 2011, 432, 1 A 141/11, juris Rn. 49; OVG Bremen, Urt. v. 5.7.2011, 1 A 184/10, InfAuslR 2011, 379, juris Rn. 34; OVG Magdeburg, Urt. v. 15.5.2014, 2 L 136/12, AuAS 2014, 151, juris Rn. 37; Hoppe, ZAR 2006, 125; Eckertz-Höfer, ZAR 2008, 41, 44; Marx, ZAR 2006, 261, 266; Keßler, InfAuslR 2011, 332, 335). Demgegenüber ist der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Auffassung zu entnehmen, dass „ein Privatleben im Sinne des Art. 8 Abs. 1 EMRK, das den Schutzbereich der Vorschrift eröffnet und eine Verwurzelung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (im Folgenden: EGMR) begründet, grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthalts in Betracht“ kommt (BVerwG, Urt. v. 26.10.2010, 1 C 18.09, InfAuslR 2011, 92, juris Rn. 14; BVerwG, Urt. v. 30.4.2009, 1 C 3.08, AuAS 2009, 194, juris Rn. 20; ebenso OVG Lüneburg, Beschl. v. 12.8.2010, 8 PA 182/10, AuAS 2011, 3, juris Rn. 5 ff.; OVG Lüneburg, Beschl. v. 19.7.2010, 8 ME 163/10, DVBl. 2010, 1113, juris Rn. 4 ff.; VGH München, Beschl. v. 2.4.2015, 10 C

13.948, AuAS 2015, 111, juris Rn. 6; OVG Bautzen, Urt. v. 3.7.2014, 3 A 28/13, juris Rn. 28; OVG Saarlouis, Beschl. v. 20.4.2011, 2 B 208/11, NVwZ-RR 2011, 660, juris Rn. 16; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 24.1.2012, OVG 3 B 19.10, juris Rn. 28; OVG Koblenz, Urt. v. 15.3.2012, 7 A 11417/11, juris Rn. 30; Hailbronner, Ausländerrecht, Stand November 2015, § 25 Rn. 200; Storr, in: Storr/Wenger/Eberle/Albrecht/Harms/Kreuzer, Zuwanderungsrecht, 2. Aufl. 2008, § 25 Rn. 31; Fritsch, ZAR 2009, 102, 149; Thym, EUGRZ 2006, 541). Das Bundesverwaltungsgericht beruft sich zur Begründung auf die Rechtsprechung des EGMR, der das Berufungsgericht indes keinen übergreifenden Rechtssatz zu entnehmen vermag, wonach der Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 EMRK bei Ausländern, deren bisheriger Aufenthalt nicht legal gewesen ist, nicht eröffnet sei.

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – EGMR – zu dieser Rechtsfrage ist stark kasuistisch geprägt und daher unterschiedlicher Interpretation zugänglich (vgl. EGMR, Entsch. v. 5.9.2000, Nr. 44328/98 [Solomon], zitiert nach HUDOC; Entsch. v. 7.10.2004, Nr. 33743/03 [Dragan], NVwZ 2005, 1043, juris Rn. 97; Urt. v. 25.3.2010, Nr. 40601/05 [Mutlag], InfAuslR 2010, 325, juris Rn. 56; Urt. v. 30.1.2006, Nr. 50435/99 [da Silva und Hoogkamer], InfAuslR 2006, 298, juris Ls). Der jüngeren Rechtsprechung des EGMR lassen sich allerdings Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass das Fehlen eines rechtmäßigen Voraufenthalts einen Ausländer nicht hindert, sich auf Art. 8 Abs. 1 EMRK zu berufen. In der Rechtssache „Osman“ (Urt. v. 14.6.2011, Nr. 38058/09 [Osman], NVwZ 2012, 947, juris Ls) anerkennt der Gerichtshof ausdrücklich die Möglichkeit, dass sich ein – nicht zuletzt im „Gastland“ aufgewachsener – Ausländer trotz zumindest zeitweise fehlender Aufenthaltserlaubnis auf den Schutz des Familien- und Privatlebens berufen könne. Dieser Schutz soll allerdings bei derartigem prekären Aufenthalt nur unter außergewöhnlichen Umständen als Verletzung von Art. 8 EMRK zu qualifizieren sein (vgl. EGMR, Urt. v. 4.12.2012, Nr. 47017/09 [Butt] zitiert nach HUDOC Rn. 79).

Der Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 EMRK ist danach grundsätzlich nicht nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand dieses Aufenthalts eröffnet. Zwingende konventionsrechtliche Gründe, die dagegen sprechen, sind nicht ersichtlich. Im Hinblick auf ein schutzwürdiges Privatleben hat der EGMR in der Rechtssache „da Silva und Hoogkamer“ (Urt. v. 30.1.2006, Nr. 50435/99 [da Silva und Hoogkamer], InfAuslR 2006, 298, juris Ls) im Rahmen der Prü-

fung von Art. 8 Abs. 2 EMRK zwar ausgeführt, „dass Personen, die, ohne den geltenden Gesetzen zu entsprechen, die Behörden eines Vertragsstaates mit ihrer Anwesenheit in diesem Staat konfrontieren, im Allgemeinen nicht erwarten können, dass ihnen ein Aufenthaltsrecht zugesprochen wird“. Dieser Ansatz gebietet es aber nicht, schon die Eröffnung des Schutzbereichs aus Art. 8 Abs. 1 EMRK zu verneinen, wenn ein Ausländer sich bislang ohne Aufenthaltsrecht im „Gastland“ aufgehalten hat. Der Gesichtspunkt der Illegalität des bisherigen Aufenthalts und das hierdurch berührte legitime Interesse der Vertragsstaaten, den Zuzug von Ausländern zu steuern und zu begrenzen, kann ebenso gut und mit dem gebotenen Gewicht im Rahmen der gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK vorzunehmenden Abwägung berücksichtigt werden. Dies ermöglicht eine vorzugswürdige Einzelfallgerechtigkeit, die nicht gewährleistet werden könnte, wenn Ausländer, deren Voraufenthalt nicht legal gewesen ist, von vornherein aus dem Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 EMRK ausgeschlossen werden. Denn es kommt, wie auch der vorliegende – nicht untypische – Fall eines im Kindesalter nach Deutschland eingereisten Migranten deutlich macht, bei einer lebensnahen Würdigung der insoweit relevanten Fallkonstellationen in Betracht, dass Ausländer, auch wenn sie sich über Jahre nur gestattet oder geduldet im „Gastland“ aufgehalten haben, dort eine zwar nicht rechtliche, aber doch faktische Verwurzelung erreicht haben, die so gewichtig ist, dass es geboten erscheint, die Beendigung ihres weiteren Aufenthalts einer Überprüfung an den Maßstäben des Art. 8 Abs. 2 EMRK zu unterziehen (vgl. zu Allem nur OVG Hamburg, Beschl. v. 5.5.2014, 4 Bs 98/14, In-fAuslR 2014, 270, juris Rn. 19 m.w.N.).

Nach allem ist der Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 EMRK vorliegend eröffnet.

(2) Der durch die Versagung eines Privatlebens in Deutschland bewirkte Eingriff in das Recht des Klägers zu 3) auf Achtung seines Privatlebens i.S.v. Art. 8 Abs. 1 EMRK ist indes gerechtfertigt. Nach Art. 8 Abs. 2 EMRK darf eine Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Im Rahmen dieser Schrankenprüfung ist die aus Art. 8 Abs. 1 EMRK folgende Rechtsposition des Ausländers gegen das Recht des Konventionsstaats zur Einwanderungskontrolle im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung abzuwägen. Hier-

bei ist den Konventionsstaaten grundsätzlich ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt, ob und unter welchen Voraussetzungen sie Einwanderung in ihr Hoheitsgebiet zulassen wollen (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 13.12.2010, 11 S 2359/10, DVBl 2011, 370, juris Rn. 26 m.w.N.).

Dem Kläger zu 3) ist zuzumuten, sein Privatleben mit den übrigen Klägern außerhalb des Bundesgebiets in Serbien zu führen. Das Recht auf Achtung seines Privatlebens i.S.v. Art. 8 Abs. 1 EMRK ist nicht in gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK unverhältnismäßiger Weise dadurch beeinträchtigt, dass die Beklagte den Aufenthalt für seine Familienmitglieder, die ein Aufenthaltsrecht nicht haben und gemäß § 58 Abs. 2 AufenthG vollziehbar ausreisepflichtig sind, beendet und den Kläger zu 3) dadurch möglicherweise zwingt, das Bundesgebiet zu verlassen, wenn er sein Privatleben im Familienverband fortsetzen will oder muss. Hierbei handelt es sich um eine Maßnahme, die gesetzlich vorgesehen ist (§§ 50 Abs. 1 und 2, 58 Abs. 1 AufenthG) und mit der die Beklagte ein i.S.v. Art. 8 Abs. 2 EMRK legitimes Ziel – nämlich die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und die Aufrechterhaltung der Ordnung, insbesondere die staatliche Kontrolle des Zuzugs, im Hinblick auf den unberechtigten Aufenthalt der übrigen Kläger – verfolgt, zu dessen Erreichung die beanstandete Maßnahme notwendig ist, wie sich aus Folgendem ergibt:

Eine Verletzung des in Art. 8 Abs. 2 EMRK normierten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kommt zwar bei Ausländern in Betracht, die aufgrund ihrer gesamten Entwicklung faktisch zu Inländern geworden sind und denen wegen der Besonderheiten des Falles ein Leben im Staat ihrer Staatsangehörigkeit, zu dem sie keinen Bezug haben, nicht zuzumuten ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.01.2009, 1 C 40.07, NVwZ 2010, 707, juris Rn. 20 ff.). Ob eine solche Fallgestaltung vorliegt, hängt aber zum einen von der Integration des Ausländers in Deutschland und zum anderen von seiner Möglichkeit zur (Re-) Integration in seinem Heimatland ab (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.1.2009, 1 C 40/07, BVerwGE 133, 72, juris Rn. 20; OVG Hamburg, Beschl. v. 5.5.2014, 4 Bs 98/14, InfAuslR 2014, 270, juris Rn. 22). Das Ausmaß der Verwurzelung bzw. die für den Ausländer mit einer "Entwurzelung" verbundenen Folgen sind unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben sowie der Regelung des Art. 8 EMRK zu ermitteln, zu gewichten und mit den Gründen, die für eine Aufenthaltsbeendigung sprechen, abzuwägen. Von Gewicht sind dabei zum einen insbesondere die Dauer und der Grund seines Aufenthalts in Deutschland sowie dessen rechtlicher Status, der Stand seiner Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und

Schrift, seine berufliche Tätigkeit und seine wirtschaftliche Integration bzw. bei einem Kind, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen seine Integration in eine Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung, seine Wohnverhältnisse, seine familiären und sozialen Beziehungen sowie die Beachtung gesetzlicher Pflichten und Verbote, insbesondere Art und Schwere begangener Straftaten. Zum zweiten ist insoweit maßgeblich, welche Schwierigkeiten für den Ausländer und ggf. seinen Ehepartner und seine Kinder mit einer (Re-) Integration in den Staat verbunden sind, in den er ausreisen soll. Gesichtspunkte sind diesbezüglich vor allem, inwieweit Kenntnisse der dort gesprochenen und geschriebenen Sprache bestehen bzw. erworben werden können, inwieweit der Ausländer mit den dortigen Verhältnissen vertraut ist und inwieweit er dort bei der (Wieder-) Eingliederung auf Hilfestellung durch Verwandte und sonstige Dritte rechnen kann, soweit diese erforderlich sein sollte (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 5.5.2014, 4 Bs 98/14, InfAuslR 2014, 270, juris Rn. 22; EGMR, Entsch. v. 19.3.2013, Nr. 45971/08 [Savasci], FamRZ 2014, 367, juris Rn. 32 ff.). Letztlich kommt es auf die Berücksichtigung und Würdigung aller Umstände des jeweiligen konkreten Einzelfalles an (EGMR, Entsch. v. 19.3.2013, Nr. 45971/08 [Savasci], FamRZ 2014, 367, juris Rn. 32 ff.; BVerwG, Beschl. v. 19.1.2010, 1 B 25/09, NVwZ 2010, 707, juris Rn. 4; BVerwG, Ur. v. 27.1.2009, 1 C 40/07, BVerwGE 133, 72, juris Rn. 20; OVG Koblenz, Ur. v. 15.3.2012, 7 A 11417/11, RdLH 2012, 207, juris Rn. 35 f.).

Diese Abwägung fällt nicht zu Gunsten des Klägers zu 3) aus.

Der Kläger zu 3) ist nicht hinreichend in die hiesigen Lebensverhältnisse integriert. Für seine Verwurzelung in Deutschland spricht zwar, dass er sich bereits rund 25 Jahre im Bundesgebiet aufhält, die Gehörlosenschule besucht hat und gegenwärtig bei einem Einkommen von 223,85 € monatlich bei der [REDACTED] im Rahmen eines geschützten Arbeitsplatzes beschäftigt ist.

Gegen eine Verwurzelung des Klägers zu 3) in die Verhältnisse im Bundesgebiet spricht demgegenüber, dass nicht erkennbar ist, dass er über soziale Bindungen bzw. schützenswerte Kontakte außerhalb seiner (Kern-) Familie verfügt. Ausweislich des Berichts der [REDACTED] vom 20. September 2012 und vom 26. Februar 2016 sind u.a. aufgrund seines Sozialverhaltens deutliche autistische Züge ableitbar. Aufgrund der Schwere der Behinderung ist eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aus-

zuschließen. Aus dem Entwicklungsbericht der [REDACTED] vom 26. Februar 2016 zu seiner Person folgt weiter, dass der gehörlose Kläger zu 3) keine Gebärdenkompetenz besitzt und eine Verständigung über Blickkontakt und einfache Gesten erfolgt. Er ist dauerhaft auf einen geschützten Arbeitsplatz im Rahmen der [REDACTED] angewiesen. Selbstständig kann er den Weg zur Arbeit aufgrund der Schwere seiner Beeinträchtigung nicht bewältigen. Während es in dem Bericht vom 20. September 2012 noch heißt, dass er von sich aus keinerlei Kontakt zu Kollegen aufnehme und seine Pausen allein verbringe, geht aus dem Bericht vom 26. Februar 2016 zwar nunmehr hervor, dass er zu einzelnen Kollegen indirekt Kontakt aufnimmt, indem er sich ihnen anschließt, ihr Verhalten imitiert und Nähe sucht. Er ist aufgrund seiner freundlichen und zurückhaltenden Art beliebt und vermittelt zunehmend den Eindruck, sich im Kreis der Kollegen wohl zu fühlen und im Rahmen seiner Möglichkeiten aktiv teilzunehmen. Dies ändert aber nichts daran, dass er aufgrund der Kombination von Gehörlosigkeit und autistischen Zügen nach Einschätzung der [REDACTED] „sicherlich niemals“ im selben Umfang Sozialkontakte aufbauen kann, wie es anderen Menschen mit Behinderungen möglich ist. Aus diesen Stellungnahmen, an deren inhaltlicher Richtigkeit zu zweifeln kein Anlass besteht und die auch zwischen den Beteiligten unstreitig sind, folgt, dass soziale Bindungen für den Kläger zu 3) im Bundesgebiet nicht in der Weise bestehen, dass ihm ein Leben außerhalb Deutschlands nicht zuzumuten wäre.

Gegen eine Verwurzelung spricht weiter, dass er - notwendig - deutsche Sprachkenntnisse weder in Wort und Schrift und vor allem auch nicht in Form einer Gebärdensprache beherrscht. Ebenso sprechen die Wohnverhältnisse gegen eine Verwurzelung. Der Kläger zu 3) lebt mit seiner Familie in einer öffentlichen Wohnunterbringung.

Der Kläger zu 3) ist auch wirtschaftlich nicht ausreichend integriert. Er nimmt seit Beginn seines Aufenthalts im Bundesgebiet vor 25 Jahren öffentliche Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts in Anspruch. Eine Berufsausbildung, oder aber eine Tätigkeit, die ihm ein Leben ohne finanzielle Unterstützung durch den Staat, das heißt ohne öffentliche Sozialleistungen zum Lebensunterhalt ermöglichen würde, ist angesichts des seit dem 1. November 2011 erzielten monatlichen Einkommens in Höhe von 223,85 € nicht gegeben und in Zukunft auch nicht zu erwarten. Entsprechend wird sein Lebensunterhalt zu einem weit überwiegenden Teil durch Bezug von öffentlichen Sozialleistungen seit 1991 auch weiterhin getragen werden müssen. Dem Interesse des Klägers zu 3) an der Fort-

setzung seines Privatlebens in Deutschland ist auch das gewichtige Interesse der öffentlichen Hand an der Vermeidung einer Belastung der öffentlichen Haushalte (dazu vgl. BVerwG, Urt. v. 30.4.2009, 1 C 3/08, AuAS 2009, 194, juris Rn. 19) gegenübergestellt, dem aufgrund der voraussichtlichen Dauerhaftigkeit der Angewiesenheit des Klägers zu 3) auf die Unterstützung aus öffentlichen Mitteln entscheidendes Gewicht zukommt.

Entgegen der Auffassung der Kläger und des Verwaltungsgerichts besteht aus der UN-Behindertenrechtskonvention (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Gesetz vom 21.12.2008, BGBl II S. 1419, für Deutschland in Kraft seit 26.3.2009, BGBl II S. 2009, 812 – UN-BRK -) heraus kein Anlass, eine abweichende Bewertung im Hinblick auf die wirtschaftliche Integration des Klägers zu 3) unter Berücksichtigung dessen Schwerbehinderung vorzunehmen. Insofern ist eine Ungleichbehandlung im Sinne einer Diskriminierung gegenüber geduldeten Ausländern, die ihren Lebensunterhalt selbst sichern können, nicht anzunehmen. Es ist schon eine Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte nicht gegeben. Denn der Kläger zu 3) ist, anders als die Gruppe der geduldeten Ausländer, die ihren Lebensunterhalt selber sichern, eben nicht zur selbstständigen Sicherung seines Lebensunterhalts in der Lage.

Die UN-Behindertenrechtskonvention regelt in Art. 5 Abs. 2 ein völkervertraglich verbindliches (Denkschrift der Bundesregierung zur UN-BRK, BT-Drucks 16/10808, S. 45; Masuch in Festschrift für Renate Jaeger, 2011, 245) unmittelbar anwendbares Diskriminierungsverbot: „Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.“ Die UN-Behindertenrechtskonvention hat Gesetzeskraft (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.10.2014, 1 BvR 856/13, NJW 2014, 3567, juris Rn. 6).

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen nach Art. 1 Abs. 2 UN-BRK Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Nach Art. 2 UN-BRK bedeutet "Diskriminierung aufgrund von Behinderung" jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben

aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen. Im Sinne des Übereinkommens bedeutet gemäß Art. 2 UN-BRK "angemessene Vorkehrungen" notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können. Nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 UN-BRK verpflichten sich die Vertragsstaaten, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten zu den im Einzelnen in Art. 4 Abs. 1 Satz 2 UN-BRK genannten Maßnahmen.

Insofern entspricht das unmittelbar anwendbare Diskriminierungsverbot des Art. 5 Abs. 2 UN-BRK im Wesentlichen dem Regelungsgehalt des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG. Danach darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Das Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG erschöpft sich nicht in der Anordnung, behinderte und nichtbehinderte Menschen rechtlich gleich zu behandeln. Vielmehr kann eine Benachteiligung auch bei einem Ausschluss von Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten durch die öffentliche Gewalt gegeben sein, wenn dieser nicht durch eine auf die Behinderung bezogene Fördermaßnahme kompensiert wird (vgl. BVerfG, Beschl. v. 11.1.2011, 1 BvR 3588/08, BVerfGE 128, 138, juris Rn. 54). In diesem Zusammenhang kann die UN-Behindertenrechtskonvention generell als Auslegungshilfe für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite der Grundrechte herangezogen werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.3.2011, 2 BvR 882/09, BVerfGE 128, 282, juris Rn. 52). Dies gilt auch speziell für das Verständnis des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG (so im Ergebnis BVerfG, Beschl. v. 11.1.2011, 1 BvR 3588/08, BVerfGE 128, 138, juris Rn. 54). Wie das Grundgesetz fordert auch die UN-Behindertenrechtskonvention zur Achtung des Diskriminierungsverbots keine unverhältnismäßigen oder unbilligen Belastungen. Die sich daraus ergebenden Rechtfertigungsanforderungen sind nicht höher als die nach dem Grundgesetz (vgl. BSG, Urt. v. 6.3.2012, B 1 KR 10/11 R, BSGE 110, 194, juris Rn. 16 ff.; OVG Lüneburg, Beschl. v. 15.10.2013, 4 ME 238/13, NdsVBI 2014, 110, juris Rn. 3 ff.). Das Benachteiligungsverbot

des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG erschöpft sich nicht in der Anordnung, Menschen mit und ohne Behinderung rechtlich gleich zu behandeln. Vielmehr kann eine Benachteiligung auch vorliegen, wenn die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung im Vergleich zu derjenigen nicht behinderter Menschen durch gesetzliche Regelungen verschlechtert wird, die ihnen Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten vorenthalten, welche anderen offenstehen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.10.2014, 1 BvR 856/13, NJW 2014, 3567; juris Rn. 5 m.w.N.). Darüber hinaus ist der Schutzbereich des Grundrechts berührt, wenn Rechtsnormen oder Verwaltungspraxis zwar für Behinderte und Nichtbehinderte gleichermaßen gelten, Behinderte aber wegen der unterschiedlichen Auswirkungen der Rechtsanwendung faktisch (mittelbar) benachteiligt werden, etwa weil sie eine bestimmte rechtliche Gewährleistung aus tatsächlichen Gründen nicht in Anspruch nehmen können (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.7.2015, 6 C 35.14, BVerwGE 152, 330, juris Rn. 26). Insoweit enthält Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG den Auftrag an Gesetzgeber und Verwaltung, die Stellung von Behinderten in Staat und Gesellschaft zu stärken (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. u.a., Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes, BT-Drs. 12/8165 S. 28 f.). Dabei steht Normgebern und Verwaltung bei ihrer Entscheidung darüber, ob und inwieweit sie dem grundgesetzlichen Fördergebot Rechnung tragen, regelmäßig ein Einschätzungsspielraum zu. Einerseits müssen sie die Auswirkungen einer behindertenbedingten Benachteiligung für die Betroffenen in den Blick nehmen (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 17.5.2016, 8 LA 40/16, juris Rn. 16). Andererseits haben sie rechtlich schutzwürdige gegenläufige Belange, aber auch organisatorische, personelle und finanzielle Gegebenheiten in die Entscheidungsfindung einzubeziehen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 8.10.1997, 1 BvR 9/97, BVerfGE 96, 288, juris Rn. 74; BVerwG, Urt. v. 5.4.2006, 9 C 1/05, BVerwGE 125, 370, juris Rn. 43). Einschränkungen, die alle und nicht nur behinderte Personen betreffen, sind in Ansehung der in legitimer Weise auf ein finanzierbares Maß beschränkten Leistungspflicht des Staates damit nicht ohne weiteres als Diskriminierung anzusehen.

Unter Berücksichtigung dieser Maßgaben ist auf der Grundlage des Diskriminierungsverbots nach Art. 5 Abs. 2 UN-BRK nicht von vornherein geschuldet, das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung im Falle des Klägers zu 3) nicht zu berücksichtigen. Aus dem Benachteiligungsverbot behinderter Menschen folgt, nicht zuletzt angesichts der beschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit des Staates, nicht, dass bei Menschen mit Be-

hinderungen ausländischer Herkunft im Grundsatz auf die Lebensunterhaltssicherung im Zusammenhang mit einem Aufenthaltsrecht zu verzichten wäre. Denn eine Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung im Sinne des Art. 2 UN-BRK, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird, liegt darin nicht. Insoweit begründet die UN-Behindertenrechtskonvention keine subjektiven Ansprüche auf Aufenthaltsgewährung.

Etwas anderes folgt auch nicht aus Art. 18 Abs. 1 UN-BRK. Nach dieser völkervertraglichen Norm anerkennen die Vertragsstaaten das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Freizügigkeit und auf freie Wahl ihres Aufenthaltsorts. Hierzu gewährleisten die Vertragsstaaten nach Art. 19 Abs. 1a UN-BRK, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen. Schon nach dem Wortlaut dieser Bestimmungen wird Menschen mit Behinderungen nicht allgemein die Freiheit der Wahl des Aufenthaltsorts gewährleistet, sondern das - im Verhältnis zu Menschen ohne Behinderungen - gleiche Recht auf freie Wahl des Aufenthaltsorts. Dies entspricht auch dem Grundanliegen der UN-Behindertenrechtskonvention, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern (vgl. Art. 4 Abs. 1 UN-BRK) sowie alle Menschen vom Gesetz gleich zu behandeln (vgl. Art. 5 Abs. 1 UN-BRK). Die UN-Behindertenrechtskonvention schafft mithin kein Sonderrecht für Menschen mit Behinderungen (so ausdrücklich Denkschrift der Bundesregierung, a.a.O., S. 46; Schulte, Die UN-Behindertenrechtskonvention, in: ZESAR 2012, 69, 72). Die UN-Behindertenrechtskonvention untersagt vielmehr in erster Linie spezifische Regelungen für Menschen mit Behinderungen. Eine derart spezifische Regelung enthält das Aufenthaltsgesetz aber nicht. Es erfasst vielmehr in gleicher Weise wie Menschen ohne Behinderungen auch Menschen mit Behinderungen, führt aber weder direkt noch indirekt zu einer Diskriminierung aufgrund des Merkmals der Behinderung (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 23.2.2015, 8 PA 13/15, AuAS 2015, 74, juris Rn. 17).

Desgleichen gilt für das vom Verwaltungsgericht ferner herangezogene Benachteiligungsverbot nach § 6 Abs. 2 des Hamburgischen Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen vom 21. März 2005 (HmbGVBl. 2005, 75), das als landesrechtliche Regelung

ohnehin nicht zur Ausfüllung der bundesrechtlichen Anforderungen an die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis beitragen kann.

Im Verhältnis zu dem oben dargestellten geringen Integrationsstand des Klägers zu 3) in Deutschland ist auch die an ihn zu stellende Anforderung nicht unangemessen, sich in der Republik Serbien um seine (Re-) Integration zu bemühen. Eine (Re-) Integration ist auch nicht unmöglich. Bei der nach Art. 8 Abs. 2 EMRK vorzunehmenden Prüfung, ob der Eingriff in das geschützte Recht jeder Person auf Achtung ihres Privatlebens notwendig ist, ist maßgeblich, welche Schwierigkeiten für den Ausländer mit einer (Re-) Integration in den Staat verbunden sind, in den er ausreisen soll (zum Ganzen eingehend OVG Hamburg, Beschl. v. 5.5.2014, 4 Bs 98/14, InfAuslR 2014, 270, juris Rn. 22 m. w. N.). Der Begriff der (Re-) Integration ist im Lichte des Schutzbereichs des durch Art. 8 Abs. 1 EMRK gewährleisteten Privatlebens als Wiedereinfügung in die jeweiligen Lebensverhältnisse des Herkunftslandes zu verstehen. Geprüft wird, inwieweit es dem Betroffenen, der nicht durchgehend in seinem Heimatland gelebt hat, gelingen wird, in diesem Land wieder ein Privatleben im Sinne des Art. 8 Abs. 1 EMRK zu begründen, d. h. persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Anschluss an die dortigen Verhältnisse zu finden.

Der Kläger zu 3) besitzt Möglichkeiten zur (Re-) Integration in seinem Heimatland Serbien. Bei der gebotenen Gesamtgewichtung ist hier zu berücksichtigen, dass er nach dem Vortrag der übrigen Kläger in Serbien Verwandte hat. Seine zwei erwachsenen Brüder leben dort. Es ist für die (Re-) Integrationsfähigkeit von Gewicht, dass er in seiner serbischen Familie – und folgerichtig auch von seinen Brüdern – verstanden wird und sich dort zu verständigen vermag, obgleich er infolge seiner Gehörlosigkeit nicht spricht und auch die Gebärdensprache nicht beherrscht. Dass der Kläger zu 3), der in Serbien nur wenige Jahre seines Lebens verbracht hat, mit den dortigen Verhältnissen nur wenig vertraut sein dürfte, ist zu beachten, aber nur von geringem Gewicht, da er sein Leben aufgrund seiner Behinderung im Wesentlichen im vertrauten familiären Umfeld führt und sein soziales Leben im Wesentlichen darauf beschränkt. Zu diesem Ergebnis kommt das Gericht insbesondere unter Berücksichtigung der jeweiligen Berichte der [REDACTED] vom 20. September 2012 und vom 26. Februar 2016. Diese ergeben, wie bereits ausgeführt, dass das Sozialverhalten des Klägers zu 3) deutlich autistische Züge trägt und er sich lediglich mit Blickkontakt und einfachen Gesten zu verständigen vermag. Sozialkontakte aufzubauen im selben Umfang, wie es anderen Beschäftigten in der Werkstatt möglich ist,

ist nach den Berichten aufgrund der Kombination von Gehörlosigkeit und autistischen Zügen niemals zu erwarten. Da auch seiner Familie ein Leben in Serbien zuzumuten ist, wie noch aufzuzeigen sein wird, wird das Vertrautsein mit den Lebensverhältnissen im Sinne seiner persönlichen und sozialen Verhältnisse innerhalb seiner Familie fortgesetzt und mithin weitgehend ungestört sein und mit deren Hilfe und der dort lebenden Brüder nach möglichen anfänglichen Schwierigkeiten gelingen können.

Eine (Re-) Integration in eine Einrichtung für behinderte Menschen, die [REDACTED] gleicht, ist zwar möglicherweise in Serbien nicht ohne weiteres gewährleistet. Dieser Umstand schließt aber eine (Re-) Integration nicht aus. Denn insoweit ist maßgeblich, inwieweit es dem Betroffenen, der nicht durchgehend in seinem Heimatland gelebt hat, gelingen wird, in diesem Land wieder ein Privatleben im Sinne des Art. 8 Abs. 1 EMRK zu begründen, d. h. persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Anschluss an die dortigen Verhältnisse zu finden. Die Qualität der allgemeinen Lebensverhältnisse im Herkunftsland, insbesondere die Versorgungslage oder das Gesundheitssystem, ist für diese Prüfung nicht maßgeblich (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 7.5.2015, 3 Bs 114/15, n.v.). Zwar mögen die Lebensverhältnisse in Serbien schwieriger sein, als in Deutschland und eine Einrichtung ähnlich den [REDACTED] mag möglicherweise nicht existieren. Die Anforderung der Möglichkeit der (Re-) Integration in die Verhältnisse in Serbien fordert aber nicht, dass der in sein Heimatland Zurückkehrende dieselben Verhältnisse vorfinden muss, wie er sie – z.B. im Zusammenhang mit einem geschützten Arbeitsplatz in Deutschland in einer Behinderten-Werkstatt – zuletzt hatte. Solches folgt entgegen der Auffassung des Klägers zu 3) auch nicht aus der UN-Behindertenrechtskonvention. Denn diese bindet zwar als Völkervertrag deutsche Behörden und Gerichte abschließend im unmittelbaren Regelungszusammenhang, d.h. beim nationalen Umgang mit Behinderten im Bundesgebiet. Demgegenüber geht von ihr keine rechtliche Wirkung aus, die Einhaltung der völkerrechtlich geschuldeten Maßstäbe in anderen Staaten zu prüfen und ggf. deren Versäumnisse zu kompensieren. Insoweit ist der Kläger zu 3) auf das - möglicherweise niedrigere - Niveau im Hinblick auf Arbeitsmöglichkeiten für Behinderte in seinem Heimatland zu verweisen und gegebenenfalls dort entsprechender Rechtsschutz im Rahmen der Geltendmachung von Rechten aus der UN-Behindertenrechtskonvention zu suchen. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des EGMR, der dazu ausführt, dass fremde Staatsangehörige das Recht auf Verbleib in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats grundsätzlich nicht beanspruchen können, um so weiterhin in den Genuss eines

medizinischen, sozialen oder anderen Beistands zu gelangen, der vom Gastland während ihres Aufenthalts sichergestellt würde (vgl. EGMR, Entsch. v. 7.10.2004, Nr. 33743/03 [Dragan], NVwZ 2005, 1043, juris Rn. 86 m.w.N.). Im Übrigen ergibt sich kein uneingeschränkter Vorrang der genannten Rechte aus der UN-Behindertenrechtskonvention, sondern das Gebot der Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen im Einzelfall, wobei hier die Versagung des Führens eines Privatlebens des Klägers zu 3) mit den übrigen Klägern im Bundesgebiet unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände nicht fehlerhaft erscheint.

Denn insoweit wiegt schwer, dass der Grund des Aufenthalts aller Kläger in Deutschland sowie deren rechtlicher Status weit überwiegend unerlaubt waren. Aus diesem mehr als zwei Jahrzehnte währenden rein faktischen bzw. rechtswidrigen Aufenthalt der Kläger erwächst für den Kläger zu 3) kein Anspruch auf die Gewährung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Schutzes des Privatlebens nach Art. 8 EMRK. Er konnte zu keinem Zeitpunkt davon ausgehen, dass für ein Leben zusammen mit seiner gesamten Familie im Bundesgebiet eine aufenthaltsrechtliche Grundlage bestand; eine Fortsetzung seines Privatlebens im Gastland im Sinne eines legalisierten Aufenthalts seiner Familie war von vornherein unsicher. In einem solchen Fall sind für die Annahme der Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Privatlebens im Heimatland außergewöhnliche Umstände erforderlich (vgl. EGMR, Entsch. v. 25.3.2014 Nr. 38590/10, [BIAO], NLMR 2014, 150). Solche liegen jedoch nach den oben gemachten Ausführungen nicht vor. Insbesondere ist im Hinblick auf die Integration des Klägers zu 3) nicht von außergewöhnlichen Umständen auszugehen. Denn er ist lediglich insoweit integriert, als er nach Besuch einer Gehörlosenschule im Rahmen einer geschützten Arbeitsstelle in einer Behindertenwerkstatt tätig ist, wo er ein äußerst geringes Einkommen erzielt. Damit ist er nicht in außergewöhnlichem Maß in das gesellschaftliche Leben in der Bundesrepublik integriert, sondern vielmehr genau in dem normalen Maß, in dem im Bundesgebiet behinderten Menschen eine Beschäftigungsmöglichkeit gewährt und diese von ihnen wahrgenommen wird. Unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Beendigung des faktischen unerlaubten Aufenthalts auch der Familienangehörigen des Klägers zu 3) als Bestandteil einer wirksamen Einwanderungskontrolle, das grundsätzlich ein legitimes Recht der Vertragsstaaten der EMRK darstellt (vgl. EGMR, Entsch. v. 7.10.2004, Nr. 33743/03 [Dragan], NVwZ 2005, 1043, juris Rn. 97; Entsch. v. 16.9.2004, Nr. 11103/03 [Ghiban], NVwZ 2005, 1046, juris Rn. 156), kommt unter Abwägung aller Umstände seinem Interesse, sein Privatleben im

Kreise der sich gegenwärtig noch im Bundesgebiet geduldet, nicht hingegen bleibebe-rechtigt aufhaltenden übrigen Kläger hier fortzusetzen, keine überwiegende Bedeutung zu.

b) Rechtliche Abschiebungshindernisse zugunsten der Kläger zu 1) und 2) liegen eben-falls nicht vor.

Deren Ausreise ist nach den oben dargestellten Maßgaben nicht rechtlich unmöglich i.S.d. § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG.

aa) Ein inländisches Abschiebungsverbot ergibt sich im Grundsatz nicht aus Art. 6 GG bzw. Art. 8 EMRK mit Blick auf ihre familiäre Lebensgemeinschaft mit dem Kläger zu 3), der nach den obigen Darlegungen einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltser-laubnis nach § 25b AufenthG besitzt.

Mangels strikten Rechtsanspruchs (vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 17.12.2015, InfAuslR 2016, 133, juris Rn. 20) können die Kläger zu 1) und 2) als ehemalige Asylbewerber, die ihren ersten Asylantrag zurückgenommen haben und deren Asylfolgeantrag erfolglos geblieben ist, nach § 10 Abs. 3 AufenthG keinen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen nach dem 6. Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes erhalten. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Schutz der Familie gemäß Art. 6 GG nach § 25 Abs. 5 AufenthG scheidet infolgedessen ebenfalls aus. Denn die abgestuften gesetzlichen Regelungen über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen nach dem sechsten Abschnitt des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes tragen den verfassungsrechtlichen Schutzpflichten aus Art. 6 GG grundsätzlich abschließend und in ausreichendem Maße Rechnung. Das gilt zumindest dann, wenn auch bei der Auslegung der allgemeinen Vorschriften (§§ 3 ff. AufenthG), soweit von diesen nicht nach §§ 27 ff. AufenthG abgesehen werden muss, soll oder kann, Art. 6 GG beachtet wird (vgl. BVerfG, Beschl. v. 11.5.2007, 2 BvR 2483/06, NVwZ 2007, 1302, juris Rn. 26 ff.; BVerwG, Urt. v. 4.9.2007, 1 C 43/06, BVerwGE 129, 226, juris Rn. 26). Für das Recht auf Achtung des Privatlebens nach Art. 8 Abs. 1 EMRK gilt im Ergeb-nis nichts anderes. Wird ein Aufenthaltsrecht aus familiären Gründen nach §§ 27 ff. Auf-enthG auch unter Beachtung der Schutzpflichten aus Art. 6 GG bzw. Art. 8 EMRK recht-mäßig versagt, ist aus systematischen Gründen ein Rückgriff auf § 25 Abs. 5 AufenthG grundsätzlich nicht zulässig (vgl. OVG Hamburg, Urt. v. 9.6.2015, 3 Bf 87/14, n.v.; Beschl.

v. 22.5.2014, 1 So 20/14, n.v.; VGH Mannheim, Urt. v. 18.11.2009, 13 S 2002/09, EzAR-NF 28 Nr. 27, juris Rn. 43; Beschl. v. 10.3.2009, 11 S 2990/08, InfAuslR 2009, 236, juris Rn. 29; Burr in: GK-AufenthG, Stand Juli 2016, § 25 Rn. 142; Maaßen in: Kluth/Hund/Maaßen, Zuwanderungsrecht, 2008, § 4 Rn. 662; Hailbronner, Ausländerrecht, Stand: Juli 2016, § 25 AufenthG Rn. 176).

Etwas Anderes gilt ausnahmsweise (nur) dann, wenn die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht mit Art. 6 GG oder Art. 8 EMRK unvereinbar ist, etwa weil eine familiäre Lebensgemeinschaft deshalb zumutbar nur im Bundesgebiet geführt werden kann, weil den Angehörigen des Ausländers nicht zugemutet werden kann, Deutschland zu verlassen oder wenn dem Ausländer und seinen Angehörigen nicht zugemutet werden kann, ihre familiären Bindungen im Bundesgebiet auch nur vorübergehend durch Ausreise, z. B. zur Nachholung eines Visumverfahrens, zu unterbrechen (vgl. OVG Hamburg, Urt. v. 9.6.2015, 3 Bf 87/14, n.v.; Beschl. v. 31.5.2006, 1 Bs 5/06, juris Rn. 8; Beschl. v. 9.12.2014, 1 Bs 203/14, n.v.; VGH Mannheim, Urt. v. 18.11.2009, 13 S 2002/09, EzAR-NF 28 Nr 27, juris Rn. 43; Beschl. v. 10.3.2009, 11 S 2990/08, InfAuslR 2009, 236, juris Rn. 29; Burr in: GK-AufenthG, Stand Juli 2016, § 25 Rn. 142 m.w.N.; Hailbronner, Ausländerrecht, Stand: Juli 2016, § 25 AufenthG Rn. 177 m.w.N.; a.A. Maaßen, in: Kluth/Hund/Maaßen, Zuwanderungsrecht, 2008, § 4 Rn. 662 am Ende).

Diese Voraussetzungen für eine Ausnahme sind vorliegend nicht erfüllt. Die familiäre Lebensgemeinschaft der Kläger kann nicht zumutbar nur im Bundesgebiet geführt werden. Denn dem Kläger zu 3) kann nach den oben gemachten Ausführungen zugemutet werden, trotz seines Anspruchs auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG Deutschland zu verlassen, um die familiäre Lebensgemeinschaft mit den Klägern zu 1) und 2) zu führen.

bb) Die Kläger zu 1) und 2) können auch nicht mit Erfolg geltend machen, dass ihnen als „faktischen Inländern“ aufgrund eines Verstoßes gegen eine geschützte Rechtsposition aus Art. 2 Abs. 1 GG bzw. Art. 8 Abs. 1 EMRK ein Verlassen der Bundesrepublik unzumutbar wäre.

Ein mögliches Recht auf Achtung ihres Familien- und Privatlebens i.S.v. Art. 2 Abs. 1 GG bzw. Art. 8 Abs. 1 EMRK ist nicht verletzt. Dabei kann unterstellt werden, dass der

Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 EMRK zu ihren Gunsten eröffnet ist. Jedenfalls ist ihr Recht auf Achtung ihres Familien- und Privatlebens im Sinne dieser Vorschrift nicht in gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK unverhältnismäßiger Weise dadurch beeinträchtigt, dass sie eine Aufenthaltserlaubnis nicht erhalten und ein Leben in ihrer Heimat Serbien werden führen müssen. Denn die Kläger zu 1) und 2) sind nicht aufgrund ihrer gesamten Entwicklung faktisch zu Inländern geworden und es ist ihnen auch ein Leben im Staat ihrer Staatsangehörigkeit zuzumuten.

Nach den zuvor dargestellten Maßgaben ist von einer Verwurzelung der Kläger zu 1) und 2) im Bundesgebiet ebenso wenig auszugehen wie von einer Entwurzelung in ihrem Heimatland Serbien. Vielmehr ist es ihnen nicht gelungen, sich vollständig in die hiesigen Lebensverhältnisse zu integrieren. Für ihre Verwurzelung in die hiesigen Lebensverhältnisse spricht zwar, dass sie sich gegenwärtig bereits rund 25 Jahre im Bundesgebiet, wenngleich ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel, aufhalten und deutsche Sprachkenntnisse besitzen. Auch ist möglicherweise anerkennenswert, dass der Kläger zu 1) sich um die Kläger zu 2) bis 4) kümmert und insoweit gewisse Betreuungsleistungen vornimmt. Diese Leistungen weisen jedoch keinen direkten Bezug zur hiesigen Gesellschaft auf und verlassen den familieninternen Rahmen nicht und sind deshalb im vorliegenden Zusammenhang nur von äußerst geringem Gewicht.

Gegen ihre Integration in die Verhältnisse im Bundesgebiet spricht allerdings, dass der Grund ihres Aufenthalts in Deutschland und ihr rechtlicher Status zu keinem Zeitpunkt erlaubt waren. Insbesondere war auch der mit einem Aufenthaltstitel versehene Aufenthalt im Zusammenhang mit den jeweiligen Scheinehen unerlaubt. Ihr weiterer, geduldeter Aufenthalt beruht im Wesentlichen auf dem Umstand, dass sie ihrer gesetzlichen Ausreisepflicht nicht nachgekommen sind. Insoweit haben sie gesetzliche Pflichten und Gebote nicht beachtet. Auch die Wohnverhältnisse sprechen gegen eine Verwurzelung. Die Kläger zu 1) und 2) leben von öffentlichen Mitteln in einer öffentlichen Wohnunterbringung. Schwer wiegt, dass ihnen in den 25 Jahren ihres Aufenthalts eine berufliche oder wirtschaftliche Integration in keiner Weise gelungen ist. Einer beruflichen Tätigkeit gehen sie nicht nach. Vielmehr nehmen sie seit Anbeginn ihres Aufenthalts im Bundesgebiet vor 25 Jahren im Wesentlichen öffentliche Mittel zur Sicherung ihres Lebensunterhalts in Anspruch. Dies, obwohl jedenfalls der Kläger zu 1) nach eigenen Angaben im Besitz einer Arbeitserlaubnis ist. Eine Berufsausbildung oder aber Schulausbildung, die ihnen eine

berufliche Tätigkeit in Zukunft ermöglichen würde, haben sie nicht absolviert. Dass die Kläger zu 1) und 2) im Übrigen in die hiesigen Lebensverhältnisse sozial eingebunden sind, machen diese nicht geltend und lässt sich auch den Sachakten nicht entnehmen.

Es ist auch nicht ersichtlich oder aber substantiiert geltend gemacht, dass die Kläger zu 1) und 2) im Falle ihrer Rückkehr in ihr Heimatland Serbien besondere Schwierigkeiten bei ihrer (Re-) Integration in die dortige Gesellschaft haben werden. Sie besitzen die serbische Staatsangehörigkeit. Sie sprechen die Sprache ihres Heimatlandes, können bei der (Re-) Integration auf ihre dort lebenden erwachsenen Söhne und deren Hilfe zurückgreifen und sind in Serbien auch nicht entwurzelt. Die Kläger zu 1) und 2) haben in ihrem Heimatland zuletzt wenigstens bis zum Juni 1991 gelebt und sind mit den dortigen Lebensverhältnissen vertraut. Wegen ihres früheren langjährigen Aufenthalts in der Heimat dürfte es ihnen möglich sein, sich in die dortigen Verhältnisse wieder einzugliedern.

cc) Ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis folgt auch nicht aus den geltend gemachten Erkrankungen der Kläger zu 1) und 2). Vor dem Hintergrund des grundrechtlichen Schutzes von Leben und körperlicher Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) ist ein solches nur dann anzunehmen, wenn die Gesundheit eines abzuschiebenden Ausländers so angegriffen ist, dass das ernsthafte Risiko besteht, dass sein Gesundheitszustand unmittelbar durch den Abschiebungsvorgang wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtert wird, sofern nicht einzelfallbezogen effektive Schutzmaßnahmen durch die Ausländerbehörde ergriffen werden (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 13.1.2015, 1 Bs 211/14, AuAS 2015, 100, juris Rn. 14). Davon, dass die Kläger zu 1) und 2) reiseunfähig in diesem Sinne sind, ist nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand indes nicht auszugehen. Das tragen sie auch nicht vor.

Eine rechtliche Unmöglichkeit der Ausreise der Kläger zu 1) und 2) aus dem Bundesgebiet folgt auch nicht aus ihrem übrigen Vorbringen, soweit damit fehlende Behandlungsmöglichkeiten ihrer Erkrankungen in Serbien geltend gemacht werden sollen. Denn zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse sind nach § 42 AsylG vorliegend nicht zu prüfen. Ihre Asylanträge hatten keinen Erfolg, wie bereits dargelegt wurde. Mit bestandskräftigem Bescheid des Bundesamtes vom 8. November 1994 hat das Bundesamt für die Kläger zu 1) und 2) festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen. Mit Bescheid vom 26. Januar 2011 hat das Bundesamt darüber hinaus auch

den Antrag des Klägers zu 1) auf Wiederaufgreifen dieses Verfahrens abgelehnt. Auf zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse können sie sich als abgelehnte Asylbewerber im hier zu entscheidenden aufenthaltsrechtlichen Verfahren deshalb nicht mit Erfolg berufen.

C.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 159 Satz 1 VwGO i.V.m. § 100 Abs. 1 ZPO. Hinsichtlich der streitigen Ansprüche der Kläger unterliegt die Beklagte zu 1/4. Soweit der Kläger zu 3) in dem Rechtsstreit im Hinblick auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG unterliegt, besteht keine Veranlassung, diesen Umstand im Rahmen der Kostenverteilung zu berücksichtigen. Die Kläger zu 1), 2) und 4) unterliegen zu je 1/4. Die Abwendungsbefugnis folgt hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit der Kostenforderung aus § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 132 Abs. 2 VwGO liegen vor. Die Frage, ob im Rahmen des § 25b AufenthG Zeiten angerechnet werden können, in denen der Ausländer nicht im Besitz einer Duldungsbescheinigung nach § 60 a Abs. 4 AufenthG ist bzw. war, hat grundsätzliche Bedeutung.

Sternal

Delfs

Greilinger-Schmid



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 04.10.2016

Fonseka
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –
ohne Unterschrift gültig.